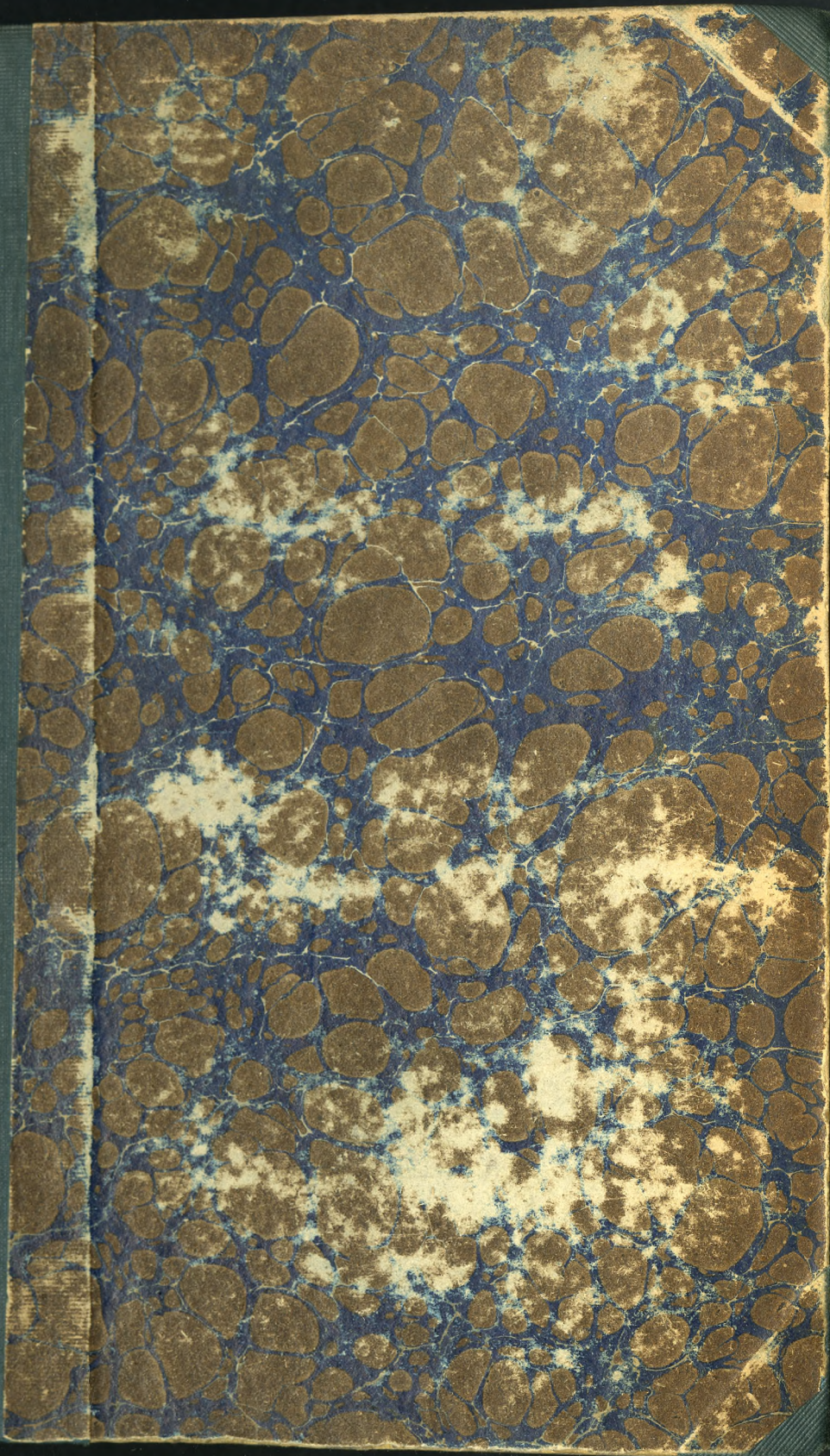


Politikai
röpiratok.

141.



141

1236

Drei Gesetzentwürfe

über die

Regelung der Inner-Verhältnisse

des

Königsbodens.

(Zimmern, Edward)

4.

Aus den 1871-er Verhandlungen der sächsischen Nationsuniversität.



Hermannstadt,

Druck und Verlag von S. Filtich's Buchdruckerei (W. Krafft)

1871.

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Die Geschichte

von

der Stadt Berlin

von

Dr. phil. h. c. h. v. J. Neumann, Neudamm

Verlag von

J. Neumann, Neudamm

1843

1. Entwurf der Commissions-Majorität.

Löbliche Nations-Universität!

Der §. 10 des XLIII. G.=A. vom Jahre 1868 bestimmt: „Be-
hufs Sicherstellung des autonomen Selbstverwaltungsrechtes der Stühle
am Königsboden (fundus regius), der Districte und Städte, so auch
behufs Organisirung deren Repräsentanz und Feststellung des Rechts-
kreises der sächsischen Nationsuniversität, wird das Ministerium be-
auftragt, nach geschehener Einvernehmung der Betreffen-
den dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen,
welcher sowohl die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden
Rechte, als auch die Gleichberechtigung der auf diesem Gebiete
wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigen und
in Einklang bringen soll.“

In Uebereinstimmung hienit enthält der §. 88 des XLII. G.=A.
vom Jahre 1870, welcher die Regelung aller übrigen Municipien des
Reiches zum Gegenstande hat, die Bestimmung, daß über die Regelung
des Königsbodens in Gemäßheit des obbezogenen §. 10 des XLIII.
G.=A. vom Jahre 1868 ein besonderes Gesetz verfüge.

Mit dem an Se. Hochwohlgeboren den Herrn Nationsgrafen ge-
richteten Erlasse Sr. Excellenz des Ministers des Innern, ddo. Ofen
18. November 1870 Z. 2753/praes. wurde Wohl derselbe im Sinne
obiger beider Gesetzesstellen ermächtigt, die demnächst einzuberufende
sächsische Nationsuniversität zur Abgabe ihres Gutachtens über die mu-
nicipale Regelung des Königsbodens aufzufordern und wurde jener hohe
Erlaß durch Se. Hochwohlgeboren den Herrn Nationsgrafen vom
7. Jänner 1871 zur G.=Z. 1684/1870 dieser löblichen Nationsuniver-
sität mit dem dienstlichen Ersuchen mitgetheilt, es wolle dieselbe im
Sinne dieser hohen Verordnung ihre Meinung über die Art und Weise
der Municipal-Organisirung des Königsbodens im ordnungsmäßigen
Wege aussprechen.

Indem nun die in der Sitzung dieser löblichen Nationsuniversität
vom 14. Januar 1871 gewählte Municipalcommission den Entwurf
des Gesetzes über die Regelung der Municipien des
Königsbodens vorzulegen sich erlaubt, beehrt sich dieselbe gleichzeitig
in gedrängtester Kürze jene Grundprincipien darzulegen, welche sie bei
Verfassung jenes Gesetz-Entwurfes geleitet haben.

Die gefertigte Commission ging vor Allem von der Anschauung aus, daß das allgemeine Municipalgesetz jenen weiten Rahmen bilde, innerhalb dessen sowohl „die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte“ der sächsischen Nation, als auch die „Gleichberechtigung der auf dem Königsboden wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität“ gehörig berücksichtigt und in Einklang gebracht werden sollen. Indem sich dieselbe somit enge an den XLII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1870 anschloß, hat sie an demselben nur jene Veränderungen vorgenommen, welche durch die erwähnten Rücksichten, dann durch die auf denselben beruhenden Eigenthümlichkeiten des Sachsenlandes geboten erschienen.

In dieser Richtung wurde denn auch die Nationsuniversität als der Ausdruck der gesetzlichen Zusammengehörigkeit der eils sächsischen Kreise in ihrem gesetzlichen, allerdings durch die geänderte Staatsverfassung und insbesondere durch den Uebergang vom ständischen zum Repräsentativ-Systeme modificirten Wirkungskreise belassen.

Die uralte, auf Gesetzen und Verträgen beruhende municipale Selbstständigkeit der eils Kreise des Königsbodens hingegen wurde in keiner Weise alterirt, indem es die gefertigte Commission für einen beklagenswerthen Mißgriff erachten würde, wenn zu Gunsten einer schroffen Centralisirung, zu Gunsten eines nicht von Alters her bestandenen, sondern erst neu zu schaffenden Wirkungskreises der Nationsuniversität die gesetzliche Autonomie der einzelnen Kreise beschränkt würde, — umsomehr, als die gesetzliche Zusammengehörigkeit der eils sächsischen Kreise durch die der Nationsuniversität im Entwurfe zugewiesenen Agenden, dann dadurch, daß an der Spitze derselben sowohl als auch der einzelnen Kreise der Graf der sächsischen Nation steht, endlich dadurch daß eben diese Zusammengehörigkeit neuerlich unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden soll, genügend gewahrt erscheint.

Betreffend die einzelnen Municipien wurde der bisherige enge Verband zwischen den k. freien Städten und den Kreisgemeinden aufrecht erhalten. Die Trennung dieses jahrhunderte alten Verbandes, welcher nach beiden Seiten hin stets von den wohlthätigsten Folgen war, würde für beide Theile von unberechenbarem Nachtheile sein. Die Aufrechterhaltung desselben aber hatte es zur nothwendigen Folge, daß in den Municipalausschüssen, in den Stuhls- (Districts-) Versammlungen, den wohlberechtigten Interessen der k. freien Städte die gebührende Berücksichtigung zu Theil werde. Eine gerechte Interessenvertretung machte es zur unabweisbaren Nothwendigkeit, der Stadt (bezüglich dem Prätorialorte) im Municipalausschusse eine größere Anzahl von Vertretern einzuräumen, als etwa nach der Bevölkerungsziffer auf denselben entfallen würde; denn während die Landbevölkerung vorzugsweise die Interessen des Ackerbaues vertritt, hat die Stadt nebst diesen auch vorzüglich die Interessen der Intelligenz, des Handels und des Gewerbes zur Geltung zu bringen.

Betreff der Wahlberechtigung wurde für die Gemeinden ein Censur von 5 fl. ö. W. an directer Landessteuer festgesetzt, jedoch nur für den

Fall, als die Reichslegislative bei Schaffung eines neuen Reichstagswahlgesetzes nicht selbst unter diesen Censur herabsteigen sollte, in welchem letzteren Falle jeder Reichstagswähler gleichzeitig die Wahlberechtigung zum Municipalausschusse besitzt. Es entspricht dieser Censur von 5 fl. ö. W. den thatsächlichen Verhältnissen im Sachsenlande und schließt weder berechnete Factoren von der Wahl aus, noch ist bei demselben ein Uebergewicht der besitzlosen Massen zu befürchten.

Das Institut der Virilstimmen endlich wurde als für die Verhältnisse des Königsbodens unpassend fallen gelassen, indem es daselbst keinen derartigen größeren Grundbesitz gibt der auf eine besondere Vertretung im Municipalausschusse Anspruch erheben könnte.

Indem somit die gefertigte Commission den vorgelegten Entwurf in Verhandlung zu ziehen bittet, schließt sie die von den Commissionsmitgliedern Ernst und Wittstock abgegebene Sondermeinung sammt Motivenbericht an.

Hermannstadt, am 12. März 1871.

Die Municipal-Commission.

Friedrich Wächter,
Abgeordneter von Kronstadt
als Obmann.

Dr. Adolf Klein,
Abgeordneter von Mediaș
als Berichterstatter.

Entwurf des Gesetzes über die Regelung der Municipien des Königsbodens.

I. Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Municipien.

§. 1.

Der historische, auf Verträgen und Gesetzen begründete Zusammenhang der elf Kreise (9 Stühle und 2 Distrikte) des Königsbodens als: des Hermannstädter, Schäßburger, Mediașcher, Mühlbacher, Brooser, Großschenker, Nepper, Neumärkter und Leschkircher Stuhles, dann des Kronstädter und Distrikter Distriktes wird aufrecht erhalten, und findet seinen Ausdruck in der sächsischen Nationsuniversität (szász nemzeti egyetem) und in dem an der Spitze derselben, sowie der sämtlichen einzelnen Municipien stehenden Comes.

§. 2.

Die Nationsuniversität wird in Zukunft und innerhalb der gesetzlichen Grenzen

- a) das sächsische Nationalvermögen verwalten;
- b) außerdem kann die Nationsuniversität sich auch mit sonstigen Gegenständen von öffentlichem Interesse und mit Landesangelegenheiten beschäftigen, dieselben discutiren, ihre diesbezüglich festgestellten An-

sichten zum Ausdruck bringen, solche den einzelnen Municipien und der Regierung mittheilen und in Form einer Petition an das Abgeordnetenhaus unmittelbar unterbreiten;

- c) endlich steht der Nationsuniversität das Repräsentationsrecht zu.

§. 3.

Die elf Kreise des Königsbodens — der Hermannstädter, Schäßburger, Mediascher, Mühlbacher, Brooser, Großschenker, Kepser, Neußmärkter und Leschkircher Stuhl, dann der Kronstädter und Bistritzer Distrikt — werden als selbstständige Municipien innerhalb der gesetzlichen Grenzen

- a) das Selbstverwaltungsrecht,
- b) die Vermittelung der öffentlichen Staatsverwaltung ausüben;
- c) außerdem dürfen die genannten elf Municipien sich auch mit sonstigen Gegenständen von öffentlichem Interesse und sogar mit Landesangelegenheiten beschäftigen, dieselben discutiren, ihre diesbezüglich festgestellten Ansichten zum Ausdruck bringen, sich solche gegenseitig, der Nationsuniversität und der Regierung mittheilen, und in Form einer Petition an das Abgeordnetenhaus unmittelbar unterbreiten.

§. 4.

Kraft seines Selbstverwaltungsrechtes verfügt, beschließt und erläßt Statute jedes der elf Municipien in seinen eigenen inneren Angelegenheiten selbstständig; vollstreckt seine Beschlüsse und Statute durch seine eigenen Organe; wählt seine Beamten, bestimmt die Kosten der Selbstverwaltung und öffentlichen Administration, und sorgt für deren Deckung; mit der Regierung verkehrt es unmittelbar.

§. 5.

Beschlüsse, welche sich

- a) auf die Feststellung des Kostenvocanschlages,
- b) auf die Veräußerung oder Erwerbung unbeweglichen Vermögens,
- c) auf Contrahirung von Anlehen,
- d) auf Abschließung oder Lösung der in dem genehmigten Kostenvocanschlage nicht vorkommenden onerosen Verträge und auf Errichtung von öffentlichen Werken,
- e) auf Systemisirung neuer oder Aufhebung bestehender Ämter beziehen, und überhaupt alle jene Beschlüsse, bezüglich welcher das Gesetz die höhere Genehmigung vorschreibt, können nur nach erlangter Ministerial-Genehmigung vollzogen werden.

Wenn die Regierung binnen 40 Tagen von der Vorlage an gerechnet, sich überhaupt nicht äußert, so sind die vorgelegten Beschlüsse als genehmigt zu betrachten, und können vollzogen werden.

§. 6.

Privatparteien können wider die im Kreise der Selbstverwaltung gefaßten, Beschwerde erregenden Beschlüsse des Municipiums binnen 15 Tagen von der Zustellung, beziehungsweise von der vorschriftsmäßigen Kundmachung an gerechnet, den Refurs an den betreffenden Minister ergreifen.

Der Recurs ist bei dem Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter), zu überreichen, der solchen binnen 8 Tagen mit gutachtlichem Berichte zu unterbreiten hat.

Der Umstand, daß der Beschluß nur ohne Hemmung des Vollzuges (extra dominium) recurirt werden kann, ist in dem Beschlusse selbst ausdrücklich zu bemerken.

In Ermangelung dieser Klausel kann der Beschluß mit Hemmung des Vollzuges (intra dominium) recurirt werden.

Beschlüsse, welche die Interessen der k. freien Städte berühren, können von denselben immer intra dominium recurirt werden.

§. 7.

Statute kann jedes der elf genannten Municipien nur innerhalb der Grenzen seines autonomen Wirkungskreises schaffen.

Die Statute dürfen dem Gesetze und den in Wirksamkeit stehenden Verordnungen der Regierung nicht widerstreiten, die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden (Dörfer, Marktgemeinden, kön. freien Städte) nicht verletzen, und können erst nach 30 Tagen von der vorschriftsmäßigen Kundmachung an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden.

§. 8.

Statute von bloß localem Interesse sind im Gebiete des Municipiums, wenn dieselben aber allgemeine Interessen berühren, im ganzen Lande kundzumachen.

§. 9.

Gegen Statute können die Betheiligten binnen 30 Tagen, von der vorschriftsmäßigen Kundmachung an gerechnet, an den betreffenden Minister den Recurs ergreifen.

Der Minister entscheidet nach Anhörung des Municipiums endgültig.

Die Regierungsverordnung, womit ein Statut sistirt oder aufgehoben wird, ist zu motiviren.

§. 10.

Die Waisen- und Vormundschaftsbehördliche Gewalt werden die Municipien ausüben; demzufolge ernennen und controliren sie die Waisenvormünder, prüfen die Vormundschaftsrechnungen, überwachen das Vermögen und die Erziehung der Waisen und treffen Verfügungen in allen jenen Angelegenheiten der Waisen, welche nicht zur Competenz des ordentlichen Richters gehören.

Ueber die Waisen- und Vormundschaftsbehördliche Gewalt der kön. freien Städte verfügt das Gemeindegesetz.

§. 11.

Seine Waisen- und Vormundschafts-Gewalt übt jedes der elf Municipien durch einen Central-Waisen-Stuhl aus. Die Organisation dieses Waisensuhles wird durch von jedem der elf Municipien festzustellende und vom Minister des Innern zu genehmigende Statute geregelt.

Die Waisen- und Vormundschaftsangelegenheiten können an den Minister des Innern recurirt werden.

§. 12.

Die in Ansehung der Behandlung der Waisen-Angelegenheiten und der Verwaltung der Waisengelder bei den einzelnen Municipien bestehende Uebung wird bis zur landesgiltigen und definitiven Regelung der Waisenpflege einstweilen aufrecht erhalten.

§. 13.

Unter dessen, bis die Gesetzgebung die Modalitäten der Deckung und Einhebung der Municipalkosten durch ein besonderes Gesetz geregelt haben wird, wird die Domestikalsteuer in einem Percentualverhältniß zu der directen (Grund-, Haus-, Einkommen-, Personal-, Erwerb-) Landessteuer umgelegt, mit der Landessteuer unter Einem eingehoben und dem betreffenden Municipium monatlich im vorhinein ausgefolgt.

§. 14.

In jenen Municipien, in welchen es königliche Freistädte gibt, werden die Kosten, welche die Gesamtheit des Municipiums betreffen, von den die Markts- und Dorfgemeinden allein betreffenden abgesondert festgesetzt und umgelegt.

Die königlichen Freistädte leisten blos zu Ersteren, als den gemeinsamen Kosten einen Beitrag.

§ 15.

Die königlichen freien Städte dürfen über Beschluß ihres Vertretungskörpers und ohne eine Einflussnahme Seitens des Municipiums auch auf die indirecten Landessteuern einen Gemeinde-Steuerzuschlag ausschreiben, in der Stadt und in deren Gebiete Lizen, Standgelder, Mauthgebühren einheben, und vom Staate nicht in Anspruch genommene neue Steuern einführen.

Zur Ausübung dieses Rechtes ist die Bewilligung der Regierung erforderlich, welche dieselbe — inwiefern es ohne Beeinträchtigung des Staatseinkommens und ohne Gefährdung der Interessen der Industrie und des Handels geschehen kann — nach Maßgabe der Localverhältnisse, über eine motivirte Vorstellung von Seite der Stadt, ertheilen kann.

§. 16.

Der Kostenvoranschlag für das folgende Jahr wird vom Municipium in der im Herbst, — die Schlußrechnung aber in der im Frühjahr stattfindenden Generalversammlung revidirt.

Der Voranschlag, die Schlußrechnung und der gutachtliche Bericht des ständigen Ausschusses (§. 46) wird 15 Tage vor der Generalversammlung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und zugleich den Ausschussmitgliedern zugestellt.

Einzelne Steuerträger können über den Kostenvoranschlag und die Schlußrechnung ihre Bemerkungen machen, und dieselben 5 Tage vor der Generalversammlung dem ständigen Ausschusse überreichen.

Der Ausschuss ist die eingebrachten Bemerkungen zu verhandeln und dieselben mit gutachtlichem Berichte der Generalversammlung vorzulegen verpflichtet.

§. 17.

Die Gesetze und die an die Municipien erlassenen Verordnungen der Regierung werden in dem Gebiete des Municipiums von dem Municipium durch seine eigenen Organe vollzogen.

Inwieferne eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel Platz zu greifen habe, bestimmt das Gesetz.

§. 18.

Das Municipium darf innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes gegen einzelne Regierungsverordnungen vor dem Vollzuge schriftliche Vorstellungen machen, falls es dieselben für gesetzwidrig oder mit Rücksicht auf die Localverhältnisse für unzweckmäßig erachtet.

Wenn aber der Minister ungeachtet der vorgebrachten Gründe die Vollziehung fordert, oder wenn er die Vollstreckung eines Municipal-Beschlusses dem Municipium zum zweiten Male untersagt, so ist die Regierungsverordnung sogleich und unbedingt zu erfüllen und zu vollziehen (§. 61, litt. e). Eine derartige, desgleichen eine die Einberufung von Militärurlaubern und Reservisten, ferner eine wegen gefährdeter Staatsinteressen keinen Aufschub leidende polizeiliche Verfügung enthaltende Regierungsverordnung kann nur nach der Vollstreckung und nur insoferne Gegenstand einer Discussion und eines Beschlusses der Generalversammlung sein, als das Municipium wegen des Vorganges der Regierung, welchen es etwa für abträglich hielte, bei dem Abgeordneten-hause Abhilfe suchen würde.

§. 19.

Ausgenommen von der Regel der Vollstreckungspflichtigkeit sind die auf thatsächliche Einbringung durch den Reichstag nicht votirter Steuern oder auf thatsächliche Aushebung nicht votirter Rekruten bezüglichen Verordnungen.

Die Vorarbeiten aber sind unverzüglich vorzunehmen.

II. Hauptstück.

Von dem Municipalausschusse.

§. 20.

Zur Nationsuniversität wählen die Municipal-Ausschüsse und die Stadt-Communitäten in den einzelnen 11 Municipien; und zwar entsenden die Municipal-Ausschüsse Hermannstadt und Kronstadt je drei, die andern Municipal-Ausschüsse je zwei, die Stadtcommunitäten der Städte Hermannstadt und Kronstadt je zwei, der Städte Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos je einen Deputirten in die Nationsuniversität.

Diese Deputirten werden immer auf die Dauer je eines Jahres gewählt.

§. 21.

Die Gesamtheit jedes der einzelnen Municipien vertritt der Ausschuß, (Stuhls-, Distrikts-Versammlung) und in wieserene das Gesetz

nicht ausnahmsweise anders verfügt, werden die obrigkeitlichen Rechte im Namen des Municipiums durch den Ausschuß ausgeübt.

§. 22.

Der Ausschuß besteht aus den von der Gesamtheit der Wähler Gewählten.

§. 23.

Ausschußmitglieder können überhaupt nicht sein:

- a) die nicht lesen und schreiben können;
- b) die im Gebiete des Municipiums nicht wenigstens seit zwei Jahren einen Besitz haben, oder seit eben so langer Zeit dort nicht wohnhaft sind und keine Steuer zahlen;
- c) diejenigen, welche öffentliche Vermögensschaften des Municipiums pachten oder mit dem Municipium in sonstigen Verrechnungsverhältnissen stehen.

§. 24.

Die Zahl der Ausschlußmitglieder richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Municipiums. Es wird nämlich in den Stühlen und Distrikten auf je 500 Bewohner ein Ausschlußmitglied gerechnet; jedoch darf die Gesamtzahl der Ausschlußmitglieder eines Stuhles oder Distriktes nicht weniger als 40 und nicht mehr als 120 betragen.

Die Städte Hermannstadt und Kronstadt entsenden die Hälfte, die übrigen Städte zwei Fünftel, die andern Prätorialorte (Großschenk, Reys, Neuhmarkt und Leschkirch) ein Fünftel der Gesamtanzahl der Ausschlußmitglieder in den Ausschuß. (§. 26).

§. 25.

In jedem der 11 Municipien ist ein ständiger Verifications-Ausschuß aufzustellen. Der Verifications-Ausschuß besteht aus fünf von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Mitgliedern, dann aus dem vom Comes aus den Ausschlußmitgliedern gleichfalls auf ein Jahr ernannten Präses und drei Mitgliedern. Referent desselben ist der Municipalnotär.

Zur gültigen Beschlußfassung ist mit Inbegriff des Präses die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Der Verifications-Ausschuß hält seine Sitzungen an den anberaumten und kundgemachten Tagen öffentlich.

§. 26.

Die Wahl der Municipal-Ausschlußmitglieder erfolgt in den einzelnen Municipien nach Wahlbezirken. Der Vorort jedes Municipiums (Stadt, Prätorialort) bildet immer einen abgesonderten Wahlbezirk.

Die übrigen Wahlbezirke konstruirt das Municipium selbst.

§. 27.

Jeder Wahlbezirk wählt nach Möglichkeit in gerader Zahl nur so viele Ausschlußmitglieder, als von den der Wahl unterliegenden Ausschlußmitgliedern auf den Bezirk nach dem Verhältniß der Anzahl der Wähler der letzteren zur Gesamtzahl der Wähler des Municipiums entfallen.

§. 28.

Wähler und wählbar ist jeder Bewohner des Municipiums und zwar in den k. freien Städten Jeder, der zur Reichstags-Deputirtenwahl berechtigt ist, in den Gemeinden unter den gleichen sonstigen Bedingungen Jeder, der an directer Landessteuer mindestens 5 fl. k. W. zahlt, wenn nicht die Reichslegislative bei Schaffung eines neuen Reichstagswahlgesetzes etwa unter den Censur von 5 fl. herabsteigen sollte, in welchem Falle jeder Reichstagswähler auch zur Municipal-Auswahlwahl berechtigt ist.

Die Wähler der einzelnen Wahlbezirke stellt für jeden Bezirk abgeseondert in alphabetischer Ordnung die von der Generalversammlung entsendete Commission zusammen.

§. 29.

Die Ausschußmitglieder werden von 3 zu 3 Jahren auf 6 Jahre gewählt.

Von den bei der ersten Gelegenheit Gewählten tritt nach Verlauf der ersten drei Jahre im Wege einer für jeden Wahlbezirk abgeseondert stattfindenden Lösung die Hälfte der von demselben Gewählten aus.

In der Zukunft aber treten nach Verlauf jedes dritten Jahres diejenigen aus, die die vorgeschriebenen 6 Jahre bereits zurückgelegt haben.

Die Lösung nimmt der Präses in der Generalversammlung vor.

Die ausgetretenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 30.

Derjenige, welcher in der Zwischenzeit seiner Qualification als Ausschußmitglied verlustig wird, hört auf Mitglied des Ausschusses zu sein, und seine Stelle, sowie die Stellen der mittlerweile mit Tod abgeseondenen und der abgedankten Mitglieder werden mit Ende jeden Jahres durch jenen Bezirk besetzt, durch welchen sie gewählt wurden.

§. 31.

Den Tag der Wahl bestimmt die Generalversammlung.

Der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) ist verpflichtet, das Namensverzeichnis der Wähler (§. 28) zur Orientirung zu veröffentlichen und zugleich auch den Tag der Wahl rechtzeitig kundzumachen.

§. 32.

Derjenige, welcher an mehreren Orten gewählt wurde, wird jenen Bezirk vertreten, welchen er laut seiner an den Comes gerichteten Erklärung zu vertreten wünscht.

Die übrigen Bezirke wählen von Neuem.

§. 33.

Die Wahl findet unter öffentlicher Aufzeichnung der Namen und des Wohnortes der Botanten durch persönlich abgegebene Stimmzetteln statt.

Wenn der Stimmzettel mehr Namen enthält, als die Zahl der Ausschußmitglieder, welche der Bezirk zu wählen berechtigt ist, beträgt, so werden die zuletzt geschriebenen Namen unberücksichtigt gelassen.

Wenn Mehrere die gleiche Anzahl Stimmen erhielten, so entschei-

bet darüber, welcher von ihnen Mitglied des Ausschusses sein soll, das vom Wahlpräses gezogene Los.

§. 34.

Die Wahl leitet nach Maßgabe der Localverhältnisse in einem oder mehreren Bezirken ein zu diesem Zwecke von der Generalversammlung gewählter Commissär als Präses.

Bei Eröffnung des Wahlactes bestellen die Wähler an die Seite des Commissärs vier Vertrauensmänner aus ihrer Mitte.

Wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, werden die Vertrauensmänner vom Präses ernannt.

Bei der Wahl haben die Vorstände und Notäre der beteiligten Gemeinden, beziehungsweise die behördlichen Organe von Amtswegen gegenwärtig zu sein und sind über die Identität der Botanten zu wachen verpflichtet.

§. 35.

Die Wahl darf in einem und demselben Bezirke nicht über einen Tag dauern. Dieselbe beginnt um 8 Uhr Früh und endet um 6 Uhr Abends.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen keine Stimmen mehr angenommen werden.

Die Wahlen sind für alle Bezirke des Municipiums innerhalb acht Tagen zu beendigen.

§. 36.

Die Zusammenzählung der Stimmen geschieht öffentlich.

Wird die Zählung der Stimmen unterbrochen, oder auf den folgenden Tag verlegt, so werden das Protocoll und die abgegebenen Stimmzettel in den Wahlkasten verschlossen, welcher letzteren der Commissär, zwei Vertrauensmänner und die Gemeindevorsteher versiegeln.

Das Resultat der Wahl wird vom Commissär sogleich veröffentlicht, und über den Vorgang unter Beilegung der Stimmzettel und des Protokolls an das Municipium Bericht erstattet.

§. 37.

Die auf das Wahlverfahren bezüglichen Beschwerden oder die gegen die Wählbarkeit der gewählten Mitglieder gemachten Einwendungen sind binnen 15 Tagen, von der stattgehabten Wahl an gerechnet, bei dem Verifications-Ausschusse (§. 25) zu überreichen.

§. 38.

Die Beschlüsse des Verifications-Ausschusses werden vorschriftsmäßig zugestellt, und können binnen 15 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den durch den Municipal-Ausschuß auf 3 Jahre gewählten, aus 5 Mitgliedern bestehenden Revisionsausschuß recurrirt werden, welcher in den streitigen Fragen endgiltig entscheidet, und dessen Präses der Comes, in besser Verhinderungsfälle der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) ist.

Im Falle der Cassirung einer Wahl wird die Neuwahl von der Generalversammlung angeordnet.

§. 39.

Wurde die Wahl in sämtlichen Wahlbezirken beendigt, und sind drei Viertel der Ausschussmitglieder verificirt, so wird von dem Comes oder über dessen Ermächtigung vom Bürgermeister (Oberichter, Königsrichter) eine Generalversammlung einberufen, und in der Generalversammlung der Ausschuss für constituirte erklärt.

§. 40.

Der Präses, die Vertrauensmänner, und die Gemeindevorsteher und Notäre, sowie die Botanten überhaupt, stehen unter dem besondern Schutze des Gesetzes.

Zur Wahrung der persönlichen Sicherheit können dieselben Maßnahmen in Anwendung gebracht werden, welche bei den Wahlen der Reichstagsdeputirten angewendet werden, und werden die begangenen Vergehen nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes geahndet.

III. Hauptstück.

Von den Generalversammlungen.

§. 41.

Präses der Nationsuniversität ist der Comes, in dessen Verhinderungsfalle der hiezu von derselben aus ihrer Mitte Gewählte.

Die Nationsuniversität versammelt sich jährlich wenigstens einmal. Sie muß jedoch immer sofort vom Comes einberufen werden, so oft dies von mindestens 6 Municipien bei demselben beantragt wird.

§. 42.

In den Wirkungskreis der Nationsuniversität gehören innerhalb der gesetzlichen Grenzen folgende Angelegenheiten:

- a) Feststellung ihrer Geschäftsordnung;
- b) Contrahirung von Anlehen;
- c) Erwerbung und Veräußerung eines Stammvermögens;
- d) Feststellung des Kostenvoranschlages und Revision der Schlussrechnungen;
- e) Wahl ihrer Beamten;
- f) Controllirung der Beamten, deren Lossprechen von der Verantwortlichkeit, deren Suspendirung, sowie Anordnung der Untersuchung wider dieselben;
- g) Revision der unter ihrer Verwaltung und Aufsicht stehenden Kassen;
- h) Aufsicht über die aus dem Nationalvermögen errichteten Stiftungen im Sinne der bei deren Errichtung gemachten Bestimmungen;
- i) Beschlußfassung über alle jene Maßregeln, welche die Verwaltung des sächsischen Nationalvermögens betreffen;
- k) Ausübung des Petitionirungs- und Correspondenzrechtes;
- l) Verhandlung von Anträgen;
- m) Ausübung des Repräsentationsrechtes.

An der Beschlußfassung über die Verwaltung und Verwendung des sächsischen Nationalvermögens darf jedes Mitglied der Nations-

Universität nur insoferne Antheil nehmen, als es Miteigenthümer dieses Vermögens vertritt.

§. 43.

Präsident der Generalversammlung (Stuhls-, Districts-Communität) in jedem einzelnen der elf Municipien ist der Comes, in dessen Verhinderungsfälle der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter).

§. 44.

Die Anzahl und die Zeit der Generalversammlungen wird von dem Municipium durch ein Statut festgesetzt; jedoch muß mit jedem Frühjahr behufs Revision der vorjährigen Rechnungen, und mit jedem Herbst behufs Feststellung des Kostenvoranschlages für das künftige Jahr eine Generalversammlung abgehalten werden.

Wenn der Comes, der ständige Ausschuß, oder im Verhinderungsfälle des Comes der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) es für nothwendig erachtet, kann eine außerordentliche Generalversammlung so oft abgehalten werden, als es die Umstände erheischen.

Der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) ist verpflichtet, den Tag der abzuhaltenden Generalversammlung und die Reihe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände mindestens 8 Tage, beziehungsweise 24 Stunden vor der abzuhaltenden Versammlung vorchriftsmäßig zu veröffentlichen.

§. 45.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Erlassung von Statuten;
- b) Eintheilung der Verwaltungs- und Wahlbezirke;
- c) Verfügungen über die Municipal-Verkehrslinien, öffentliche Werke, Bauten und öffentliche Arbeiten;
- d) Contrahirung von Anlehen;
- e) Erwerbung oder Veräußerung eines Stammvermögens;
- f) Feststellung des Kostenvoranschlages und Revision der Schlußrechnungen;
- g) Wahl der Beamten, des ständigen, des Verifications- und des Revisions-Ausschusses, sowie einzelner Commissionen, und Substitution des vom Comes suspendirten Bürgermeisters (Oberrichters, Königsrichters) (§. 56 litt. d), sowie Verfügungen über sonstige durch den Comes mittlerweile geschehene Substitutionen, mit Ausnahme der in den §§. 57 und 58 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fälle;
- h) Controllirung der Beamten, deren Loosprechung von der Verantwortlichkeit, deren Suspendirung, sowie Anordnung der Untersuchung wider dieselben;
- i) Regelung, Erhöhung oder Herabsetzung der Gehalte der Beamten, des Hilfs- und Manipulationspersonales und der Diener;
- k) Errichtung neuer Aemter und Stellen, oder Aufhebung der Bestehenden;
- l) Revision der unter der Verwaltung oder Aufsicht der Municipien stehenden Kassen;

- m) Erledigung der von den Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes unterbreiteten oder appellirten Angelegenheiten in zweiter Instanz;
- n) Ausübung des Petitionirungs- und Correspondenzrechtes;
- o) Verhandlung von Anträgen;
- p) Ausübung des Repräsentationsrechtes;
- q) alle jene Angelegenheiten, welche durch dieses oder durch andere Gesetze, oder durch Statute des Municipiums ausschließlich der Generalversammlung zugewiesen sind.

§. 46.

Die Vorarbeiten zu den Verhandlungen der Generalversammlung über die im §. 45, Punkt a) b) c) d) e) f) i) k) m) angeführten Gegenstände, sowie überhaupt über die wichtigeren Angelegenheiten der Selbstverwaltung besorgt in den Stühlen und Districten der ständige Ausschuh des Municipiums.

Den ständigen Ausschuh wählt der Municipalausschuh auf 3 Jahre; Präses desselben ist der Bürgermeister (Oberichter, Königsrichter).

Seinen Vicepräses wählt der ständige Ausschuh selbst, und hält seine Berathungen entweder vereint oder in Fachabtheilungen geschieden.

Die Zahl der Mitglieder und die Organisation des ständigen Ausschuhes wird von dem Municipium durch ein Statut festgestellt.

§. 47.

Die Versammlung wird vom Präses eröffnet und geschlossen.

Die Berathung leitet der Präses; er wacht über die Aufrechthaltung der Ordnung und formulirt die der Abstimmung zu unterziehenden Fragen.

Vor der Abstimmung sind die Mitglieder berechtigt sich über die Formulirung der Frage auszusprechen.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben von den Sitzen, auf Verlangen von 6 Mitgliedern aber ist der Präses verpflichtet die namentliche Abstimmung anzuordnen.

§. 48.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der sämtlichen Ausschuhmitglieder gegenwärtig ist.

Kein Ausschuhmitglied darf an solchen Berathungen theilnehmen, bei welchen es unmittelbar interessirt ist.

Für das Publikum ist ein abgesonderter Platz anzuweisen.

Ein mit den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen nicht im Zusammenhange stehender selbstständiger Antrag, welcher 24 Stunden vorher in der Generalversammlung oder bei dem Präsidium nicht angemeldet, und zugleich bei dem Municipalnotär oder an einem anderen geeigneten Orte zur öffentlichen Einsichtnahme nicht aufgelegt wurde, darf in der Generalversammlung nicht verhandelt werden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes, von dem Municipium selbst durch ein Statut festgesetzt.

§. 49.

Der Bürgermeister (Oberichter, Königsrichter) dann die mit einem selbstständigen Referate betrauten Beamten des Municipiums, jedoch nur in so ferne sie in ihr Referat einschlägige Gegenstände vortragen, haben, selbst wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses wären, in der Generalversammlung Sitz und Stimme.

§. 50.

Alle Beamten sind verpflichtet in den Generalversammlungen das Wort zu ergreifen, wenn sie hiezu aufgefordert werden; stimmberechtigt sind dieselben jedoch nur in dem Falle, wenn sie zu Ausschussmitgliedern gewählt werden.

§. 51.

Wenn es sich um die Anordnung einer Fiscal-Klage oder um die Enthebung irgend eines Beamten vom Amte handelt, findet eine geheime Abstimmung statt, deren Modalität das Municipium durch ein Statut feststellt.

§. 52.

Die beglaubigten Abschriften der Generalversammlungsprotokolle sind dem Minister des Innern binnen 30 Tagen von der Authentication an gerechnet, einzelne Protokolle aber auf Verlangen des einen oder des anderen Ministers unverzüglich zu unterbreiten.

IV. Hauptstück.

Von dem Comes und den Municipal-Organen.

§. 53.

An der Spitze der sächsischen Nationsuniversität sowohl als auch jedes der 11 Kreise steht der Comes der sächsischen Nation, welcher über Vorschlag des Ministers des Innern vom Könige ernannt und erhoben wird.

§. 54.

Der Beamtenstatus der sächsischen Nationsuniversität wird durch diese selbst festgestellt.

Das Comitiat wird durch ein besonderes Statut geregelt.

§. 55.

Der Comes ist der Repräsentant der executiven Gewalt; als solcher übt er eine Controлле über die Municipal-Selbstverwaltung aus, und wacht über die Interessen der durch das Municipium vermittelten öffentlichen Staatsverwaltung; zu diesem Ende

- a) hält er vor der Abhaltung der ordentlichen (Stuhls- Districts-) Generalversammlungen aus dem Bürgermeister (Oberichter, Königsrichter), aus den mit einem selbstständigen Referate bei dem einzelnen Municipium betrauten Beamten und aus dem Vicepräsidenten des ständigen Ausschusses gebildete Scontralsitzungen ab;
- b) revidirt alljährlich wenigstens einmal persönlich die Amtsführung der Municipalbeamten, und nimmt, so oft er es für gut findet,

- Einsicht von den an den Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) gelangten Regierungsverordnungen und sonstigen Eingaben;
- c) kann gegen nachlässige oder straffällige Beamte die Untersuchung anordnen und dieselben für die Dauer der Untersuchung vom Amte suspendiren;
 - d) besetzt provisorisch durch Substitution die Stellen der suspendirten Beamten mit Ausnahme der des Bürgermeisters (Oberrichters, Königsrichters);
 - e) erstattet der Regierung einen motivirten Bericht, wenn der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) irgend eine Regierungsverordnung für nicht vollstreckbar hält (§. 61 Punkt d), welchem Berichte auch die dießfällige Aeußerung des Bürgermeisters (Oberrichters, Königsrichters) beizuschließen ist;
 - f) übt alle die Rechte und Pflichten aus, welche dieses Gesetz dem Comes zuweist.

§. 56.

Im Falle das Municipium oder der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) ersteres die im §. 18, der letztere aber die im §. 61 Punkt e) vorgeschriebene Pflicht verlegen, oder nicht genau erfüllen: kann das Ministerium den Comes ermächtigen, über alle jene Beamten und Organe des Municipiums, deren er zur Vollstreckung der nicht vollzogenen Verordnung bedarf, unmittelbar zu verfügen.

In diesem Falle sind die Beamten und Organe verpflichtet, die auf die Vollstreckung bezüglichen Aufträge des Comes ohne Verzug und unbedingt zu erfüllen, und können dieserhalb von dem Municipium nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§. 57.

In den Fällen des §. 57 kann der Comes gegen ungehorsame Beamte und Organe die Fiscalklage veranlassen, dieselben von ihrem Amte suspendiren oder entheben, und an deren Stelle Andere substituiren.

Die also substituirten Beamten und Organe behalten ihre Stellen bis zur nächsten Generalversammlung, und sind in Rücksicht ihrer Rechte und Pflichten den übrigen Beamten vollkommen gleichgestellt.

§. 58.

Mit dem Vollzuge der Regierungsverordnung hört die ausnahmsweise Gewalt des Comes unter Einem auf.

Im Falle das Municipium das Verfahren der Regierung beschwerdeerregend findet, kann dasselbe sich um Abhilfe an das Abgeordnetenhaus wenden.

§. 59.

Jedes einzelne Municipium stellt seinen Beamtenstatus durch ein eigenes Statut fest, welches dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen ist. Dasselbe gilt betreff der k. Freistädte bezüglich ihres vom Municipium abgesonderten und durch die Stadtcommunität festzustellenden Beamtenstatus.

§. 60.

Der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) ist der erste Beamte des Stuhles oder Districtes; als solcher

- a) leitet derselbe die öffentliche Verwaltung im Namen des Municipiums, und verfügt in allen Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreise der Generalversammlung oder einzelner Organe nicht zugewiesen sind;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) empfängt die an die Municipalcommunität gerichteten Regierungsverordnungen, Zuschriften, Berichte, Gesuche;
- d) vollzieht die Verordnungen der Regierung.

Wenn er aber irgend eine Verordnung für gesetzwidrig, oder mit Rücksicht auf die Localverhältnisse für nachtheilig oder geradezu für unausführbar erachtet: so berichtet er hierüber binnen 24 Stunden an den Comes (§. 56 litt. e) und repräsentirt in Abwesenheit denselben an den betreffenden Minister.

Wenn der Minister trotz der Repräsentation seine Verordnung aufrecht erhält, und der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) sich auch nach Herablangen des Ministerial-Rescriptes zur Vollziehung der Verordnung für nicht verpflichtet hält: erstattet er alsogleich Bericht an den Comes, und ruft sofort auf dessen Anordnung, oder wenn der Comes abwesend ist, im Namen des Letzteren eine höchstens auf 10 Tage anzuberaumende außerordentliche Generalversammlung ein, und legt die Verordnung der Generalversammlung vor, welche dieselbe unverzüglich in Verhandlung zu nehmen verpflichtet ist;

- e) vollzieht er jene Regierungsverordnungen, welche nach §. 18 ohne Verzug und unbedingt zu vollstrecken sind, und erstattet über sein Vorgehen nach erfolgtem Vollzuge der nächsten Generalversammlung Bericht;
- f) unterzeichnet er die im Namen des Municipiums ausgestellten Urkunden, Correspondenzen und Berichte;
- g) wacht darüber, daß die gegen eine Regierungsverordnung gerichtete Repräsentation binnen 3 Tagen unterbreitet werde (§. 18;)
- h) ist er der Bewahrer des Siegels des Municipiums;
- i) weist aus der Stuhls-(Districts-)Kassa unter Gegenzeichnung des Vicepräsidenten des ständigen Ausschusses (§. 46) und innerhalb des Kostenvoranschlages Beträge an;
- k) verfügt über die Beamten und das Hilfs- und Manipulationspersonale des Municipiums, und wenn einer oder der andere in der Erfüllung seiner Amtspflichten oder irgend eines amtlichen Auftrages Fahrlässigkeit an den Tag legt: beauftragt er mit den Agenden einen andern Beamten, und weist demselben aus der Domestikalkassa auf den Gehalt des nachlässigen Beamten Diäten an; ferner nimmt er die nicht vom Ausschusse gewählten Personen des Hilfs- und Manipulations-Perсонаles auf und entläßt dieselben;
- l) trifft Verfügungen in Militär-Einquartirungs-Angelegenheiten;

- m) ordnet die Anwendung des Brachiums an, nimmt auf und entläßt die Sicherheitswache, desgleichen nimmt er mit besonderer Rücksicht auf ausgediente Soldaten und Landwehrmänner die Municipaldiener auf, die, wenn sie getreu ihre Pflichten erfüllen, lebenslänglich angestellt bleiben;
- n) revidirt er wenigstens einmal monatlich die Municipalkassen, mit Zuziehung der hiezu vom Municipium bestellten Personen;
- o) erstattet der Generalversammlung und dem Comes über seine Verfügungen und den Zustand des Municipiums genauen Bericht;
- p) veranlaßt die Vorbereitung der Verathungsgegenstände der Generalversammlung durch den ständigen Ausschuß und sorgt für die vollständige Instruirung der einzelnen Geschäftstücke;
- q) besorgt alle jene Angelegenheiten, mit welchen das eine oder das andere Gesetz den Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) betraut; Einzelne können gegen Beschwerde erregende Beschlüsse des Bürgermeisters (Oberrichters, Königsrichters) an den Minister des Innern recurriren.

V. Hauptstück.

Von der Beamtenwahl.

§. 61.

Die Beamten werden durch den Ausschuß und auf 6 Jahre gewählt.

Die vom Ausschusse gewählten Individuen des Hilfs- und Manipulationspersonales behalten ihre Stellen auf Lebenszeit und können nur im Wege der Fiskallage von ihren Stellen enthoben werden.

§. 62.

Zum Beamten kann nur derjenige gewählt, beziehungsweise ernannt werden, der

- a) das 22. Lebensjahr bereits vollendet hat;
- b) Bürger des ungarischen Staates ist;
- c) weder unter Konkurs noch unter einer Criminalanklage (rechtskräftiger Einleitungsbeschuß) oder Strafe steht, noch wegen gemeiner Verbrechen verurtheilt war.

§. 63.

Inwieferne außer den im §. 63 vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen bei einzelnen Municipalbeamten noch besondere und nachzuweisende Kenntnisse erforderlich sind, bestimmt das Statut über den Beamtenstatus (§. 60.)

§. 64.

Wenn eine Neuwahl sämmtlicher Beamten stattfindet, so substituirt der Comes für die Dauer der Restaurationsversammlung das nöthige Personal.

Die Namensliste der Candidirten wird innerhalb der in den §§. 63 und 64 vorgezeichneten Grenzen und mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des XLIV. Gesetzartikels vom Jahre 1868 von dem

Candidationsausschuß zusammengestellt, welcher besteht: aus dem Comes als Präses, und aus 6 von dem Municipalausschuß gewählten Municipal-Ausschußmitgliedern; bei getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Präses.

Für jede Stelle sind wenigstens 3 Individuen vorzuschlagen; eine Abweichung von dieser Regel findet nur dann statt, wenn für die zu besetzende Amtsstelle sich nicht 3 candidationsfähige Individuen gemeldet haben.

§. 65.

Die Abstimmung erfolgt vor einer vom Comes ernannten Commission durch Abgabe von Stimmzetteln.

§. 66.

Die Wahl sämmtlicher Beamten erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Wenn von den Candidaten keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so findet eine neue Abstimmung zwischen denjenigen zwei Candidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten.

§. 67.

Die gewählten Beamten legen den folgenden Eid ab:

Ich N. N. schwöre, daß ich dem König Treue bewahren, den Landesgesetzen Gehorsam leisten, und die mit meinem . . . Amte verbundenen Pflichten mit gewissenhafter Pünktlichkeit erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.

§. 68.

Die in der Zwischenzeit erledigten Stellen werden erst in der nächstfolgenden Generalversammlung besetzt. Bis dahin substituirt der Comes, wenn es unumgänglich nothwendig ist.

VI. Hauptstück

Von der Verantwortlichkeit der Ausschußmitglieder und Beamten.

§. 69.

Der Beamte ist für all den Schaden, welchen er in seinen Amtshandlungen, sei es durch eine Handlung oder durch Unterlassung, absichtlich oder aus schuldbarer Fahrlässigkeit, dem Staate, dem Municipium, Gemeinden oder Einzelnen widerrechtlich und ungebührlich verursacht hat, wenn der Schaden durch vorschriftsmäßige Rechtsmittel nicht abzuwenden war, zur vollen Ersatzleistung verpflichtet.

Die Entschädigungsklagen gehören in den Wirkungskreis der nach der Prozeßordnung kompetenten Gerichte.

Muthwillig Streitende können zu Gunsten irgend einer wohlthätigen Anstalt des Municipiums mit einer Geldbuße bis zu 500 Gulden bestraft werden, und sind in die Prozeßkosten zu verurtheilen.

§. 70.

Hat der Beamte in Folge eines kompetenten Auftrages und dem

Auftrage gemäß gehandelt, so sind die Entschädigungsklagen immer gegen Jene zu richten, welche die ungesetzliche Handlung angeordnet haben.

Jene Ausschussmitglieder, die dem gesegwidrigen Beschlusse beigetreten sind, sind dem Beschädigten gegenüber solidarisch verantwortlich, unter sich aber zu gleichen Theilen ersatzpflichtig.

§. 71.

Sollte der Beschädigte wegen Vermögenslosigkeit des verurtheilten Beamten seine Befriedigung nicht erlangen können, oder wenn nicht erhoben werden könnte, wer für den abträglichen Beschluß gestimmt hat, so wird der Schaden mit Vorbehalt des Regreßrechtes durch die Municipalkassa ersetzt. Den durch die mit öffentlichen Geldern manipulirenden Beamten verursachten Schaden jedoch sind nach diesen in erster Linie Diejenigen zu tragen verbunden, die zur Ueberwachung der Geldgebarung gesetzlich verpflichtet waren, und diese ihre Pflicht entweder gar nicht oder nicht vorchriftsmäßig erfüllt haben.

§. 72.

Die aus der Amtsführung entspringende Verantwortlichkeit dauert so lange, bis der Beamte Seitens des Municipiums das Absolutum erhalten hat. Hiedurch hört nur die gegenüber der Municipal-Community bestandene Verantwortlichkeit auf, bezüglich des verursachten Schadens bleibt die privatrechtliche Haftung, und in Ansehung der strafbaren Handlungen die in den Strafgesetzen normirte Verantwortlichkeit unberührt.

§. 73.

Hat ein Beamter oder ein Mitglied des Hilfs- oder Manipulationspersonales die ihm durch das Gesetz oder durch ein Statut vorgeschriebenen Pflichten verlegt, oder sich in der Erfüllung derselben einer Nachlässigkeit schuldig gemacht, ohne daß seine That eine durch die Strafgesetze verpönte Handlung involvirt, so findet die Fiskalklage statt.

§. 74.

Der Fiskalklage geht eine Untersuchung voran, welche in Ansehung der Beamten von der Generalversammlung oder vom Comes, in Ansehung des Hilfs- und Manipulationspersonales vom Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) angeordnet wird.

Bei Anordnung der Untersuchung kann der Beamte gleichzeitig auch von seinem Amte suspendirt werden. (§§. 56 und 61.)

§. 75.

Die Untersuchung wird durch die ständige Disciplinarkommission des Municipiums geführt, zu welcher 4 Mitglieder im Wege geheimer Abstimmung gewählt werden. Den Präses erwählt die Commission selbst, im Falle aber keine Einigung zu Stande käme, ernimmt denselben der Comes.

§. 76.

Das Ergebniß der Untersuchung ist der Generalversammlung vorzulegen, welche nach Anhörung des betreffenden Municipal-Beamten (§. 60) die Anhängigmachung der Fiskalklage oder Ablassung von derselben mit Stimmenmehrheit beschließt. (§. 51.)

Falls die Generalversammlung die Fiscalklage nicht anordnet, kann leptere über einen motivirten Bericht des Comes vom Minister des Innern angeordnet werden.

§. 77.

Beamte können für solche Handlungen, welche ihnen das Gesetz zur Pflicht gemacht hat, weder zur Verantwortung gezogen, noch kann hiefür gegen dieselben mit der Fiscalklage vorgegangen werden.

§. 78.

Ueber die Fiscalklage entscheidet der am Sitze des Municipiums competente königliche Gerichtshof erster Instanz.

Der Gerichtshof kann, wenn die Untersuchung mangelhaft war, deren Vervollständigung anordnen.

Die Disciplinarcommission ist verpflichtet, den Auftrag des Gerichtshofes zu erfüllen.

§. 79.

Der für schuldig erkannte Beamte oder Bedienstete kann zu einer Geldbuße bis zu einem Betrage von 500 Gulden, und wenn er seine Pflicht, wiederholt oder in auffallendem Maße vernachlässigt, oder in seinem Vorgehen einen solchen Grad von Unwissenheit an den Tag gelegt hat, daß durch sein Verbleiben im Amte die Interessen der öffentlichen Verwaltung gefährdet wären, auch mit Amtsverlust bestraft werden.

§. 80.

Die Fälle, in welchen ein Beamter oder Bediensteter durch Vernachlässigung seiner amtlichen Pflichten oder durch Mißbrauch derselben straffällig wird, bestimmt das Strafgesetz.

§. 81.

Die wegen verübter Verbrechen eingeleitete Untersuchung wird nach den Vorschriften des Strafverfahrens geführt.

Sollte es sich aus der von der Generalversammlung oder vom Comes angeordneten Untersuchung herausstellen, daß die in Frage stehende That nicht ein im Wege der Fiscalklage (des Disciplinarverfahrens) zu ahndendes Vergehen, sondern ein im Strafrechtswege zu bestrafendes Verbrechen bildet: so hat der Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) die Untersuchungsacten behufs Einleitung des Strafverfahrens, an den öffentlichen Ankläger abzutreten.

§. 82.

Im Falle einer eingetretenen Strafuntersuchung ist der Beamte und Bedienstete stets vom Amte zu suspendiren.

§. 83.

Das in Folge des Strafverfahrens gefällte Urtheil ist von dem betreffenden Gerichtshofe stets dem Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) zu übermitteln, der dasselbe der nächsten Generalversammlung vorzulegen hat.

VII. Hauptstück.

Von den gemischten und Uebergangsbestimmungen.

§. 84.

Einzelne Municipien können sich mit benachbarten Municipien mit Bewilligung des Ministers des Innern und nach eingeholtem diesfälligen Gutachten der Nationsuniversität seitens desselben zu einem Municipium vereinigen.

Der Minister des Innern ist jede derartige Vereinigung dem Reichstage anzuzeigen und im ganzen Lande kundzumachen verpflichtet.

Das so vereinigte Municipium übt betreff der Wahl zur Universität alle jene Rechte aus, welche den früher abgeordneten Municipien zugestanden sind.

§. 85.

Nachdem in Zukunft die Kosten der öffentlichen Staatsverwaltung von den Municipien aus ihren eigenen Domesticalkassen zu bestreiten sein werden, so wird der Finanzminister einverständlich mit dem Minister des Innern noch im Laufe dieses Jahres einen Gesetzentwurf über eine derartige Herabsetzung der Grund-, Haus-, Einkommen- und Personal-Erwerbesteuer einbringen, daß diese Herabminderung möglichst jener Totalsumme entspreche, welche der Staat in dem laufenden Jahre zu öffentlichen Verwaltungszwecken den elf Municipien ausfolgt.

§. 86.

Nach erfolgter Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes hat jedes der elf Municipien des Königsbodens binnen der vom Minister des Innern bestimmten Frist eine Stuhl- (Districts-) Versammlung abzuhalten, und entsendet unter dem Vorsthe des Comés beziehungsweise des Bürgermeisters (Oberrichters, Königsrichters) eine Commission.

Diese Commission arbeitet einen den Anforderungen des Municipiums angepassten Entwurf aus:

- a) über die Eintheilung des Municipiums in Inspektoratskreise;
- b) über die Construirung der Wahlbezirke (§. 26.);
- c) über den Personalstatus und Wirkungskreis der Beamten, des Hilfs-, Manipulations- und Dienstpersonales, über die Geschäftseintheilung, über die Gehaltsbeträge und Diätenklassen;
- d) über die Organisation des Waisenstuhles und des ständigen Ausschusses und über die Uebernahme der Waisenangelegenheiten von dem Gerichte; zugleich
- e) verfaßt sie das Verzeichniß der in den Wahlbezirken befindlichen Wähler.

Ueber das Operat der Commission entscheidet eine zweite Stuhl- (Districts-) Versammlung, welche ihre gefaßten Beschlüsse zur Bestätigung dem Minister des Innern vorlegt.

§. 87.

Auf Grund der genehmigten Beschlüsse wählt eine neuerliche Stuhl- (Districts-) Versammlung die der Wahl unterliegenden Mitglieder des Verifications- und Revisions-Ausschusses, wählt die zur Leitung der

Wahlen berufenen einzelnen Commissäre, bestimmt den Tag der stattfindenden Wahlen, und veranstaltet überhaupt Alles, was zum Insleben-treten des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich ist.

§. 88.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wird das Gesamtministerium beauftragt.

2. Entwurf der Commissions-Minorität.

Wohllöbliche Nationsuniversität!

Der von der Wohllöblichen Nationsuniversität in der Sitzung am 14. Januar d. J. bestellte und mit der Abfassung einer Vorlage, betreffend die Municipalorganisation des Sachsenlandes, betraute Ausschuss hat den von seinem Berichtstatter Dr. Rein ausgearbeiteten „Entwurf des Gesetzes über die Regelung der Municipien des Königsbodens“ in der Berathung am 8. d. M. in der Generaldebatte, und in den folgenden Berathungen auch in der Spezialdebatte durch Majorität angenommen.

Wir, die gefertigten zwei Mitglieder dieses Ausschusses, haben unsrerseits jenen Entwurf sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen abgelehnt, und es uns vorbehalten, unsre grundsätzlich abweichenden Anschauungen über die Art, den Umfang und das Ziel der nothwendig gewordenen Reformen am Municipalkörper des Königsbodens in einem abgesonderten Statutsentwurfe niederzulegen, und diesen als unser Minoritätsvotum vor die Wohllöbliche Nationsuniversität zu bringen.

Was wir uns vorbehalten, bringen wir zur Ausführung, indem wir im Anschlusse den von uns ausgearbeiteten „Entwurf eines Statutes zur Durchführung des §. 10, G.-A. XLIII—1868“ vorlegen.

Wir verzichten darauf und halten es an diesem Orte nicht einmal für unsre Aufgabe, die prinzipiellen Verschiedenheiten zwischen jenem Majoritäts- und diesem Minoritätsentwurfe auch nur in Kürze zu entwickeln. Dazu wird sich uns hinreichende Gelegenheit dann ergeben, wenn in den Sitzungen der Wohllöblichen Nationsuniversität die Verhandlungen über das Ausschussoperat gepflogen werden.

Nicht umhin können wir jedoch, sowie es im Ausschuss geschehen, auch hier unsrerseits dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß die Wohllöbliche Nationsuniversität in die Lage gebracht wird, auf Grund der vorliegenden detaillirten Vorschläge über die Regelung unserer Municipal-Institutionen vom einseitigen Standpunkte des Municipiums, welches allein doch von der Wohllöblichen Nationsuniversität repräsentirt wird, gleichfalls ein detaillirtes Statut beschließen zu sollen, ohne daß zuvor eine Gewißheit darüber besteht, ob auch die h. Regierung gegen die

Grundlagen des Details keine Bedenken erheben werde. Die Interessen sowohl des eigenberechtigten Königsbodens als auch die des Staates wären zur allseitigen Befriedigung am sichersten und dauerndsten in Einklang gebracht worden, wenn die Wohlblöbliche Nationsuniversität vorerst nur die grundsätzlichen Umrisse des zu schaffenden Municipalgesetzes der h. Regierung zur Beurtheilung vom Gesichtspunkte des Staates vorgelegt, und die Einzelausführung dann auf Grund der von der h. Regierung herabgelangten Zustimmung oder Ausstellung veranlaßt hätte. Diese unsre Ansicht, welche wir bereits in der Sitzung vom 14. Januar jedoch ohne Erfolg vertreten haben, erlauben wir uns wiederholt nicht deshalb auszusprechen, um sie nochmals der Wohlblöblichen Nationsuniversität zur Erwägung zu empfehlen, sondern um es zu konstatiren, daß es in den Sitzungen sowohl der Wohlblöblichen Nationsuniversität als auch des Ausschusses nicht an Stimmen gefehlt hat, welche das Betreten des Weges angerathen haben, auf welchem die für Gegenwart und Zukunft fruchtbare Lösung der Municipalfrage zu finden war.

Indem wir nun zu einer kurzen Motivirung des beigezeichneten Statutsentwurfes schreiten, erlauben wir uns dieselbe in der Form des Entwurfes einer an das h. k. ung. Ministerium gerichteten Vorstellung zu geben, welche wir für den Fall, daß die Wohlblöbliche Nationsuniversität bei der Verhandlung des Ausschussesoperates für das Minoritätsvotum sich entscheiden sollte, als den entsprechenden Vorlagebericht beantragen würden.

Der Entwurf dieser Vorstellung ist nachstehender:

Hohes k. ung. Ministerium des Inneren!

Die gegenwärtig tagende sächsische Nationsuniversität, welche aus dem Boden des provisorischen Regulativs vom 22. März 1869 erwachsen ist, erkennt es vor Allem, daß für sie schon die Lage, die Thatsache ihrer ungewöhnlichen und bloß zeitweiligen Berufung zur Vertretung und Wahrung der Interessen des Königsbodens, eine Fülle der Verantwortung mit sich bringt.

Um dieser Verantwortung sich je eher zu entledigen, gab es nur den einen Weg, daß die Nationsuniversität sich es angelegen sein ließ, ihrerseits aus allen Kräften mitzuwirken, daß die verfassungsmäßige Neugestaltung des sächsischen Municipalwesens auf gesicherten und dauernden Grundlagen ehebaldigst zum Abichluße gebracht werde, und das sie selbst die Vertretung dieses Municipalwesens in die Hände einer, in gesetzlicher Organisation wurzelnden Nachfolgerin niederlegen könne.

Einen solchen Zustand herbeiführen zu helfen, hielt die Universität gradezu für ihre hauptsächlichste Aufgabe, und sie hat sich der Erfüllung derselben ungesäumt und willig unterzogen.

Mit welchem Nachdruck und mit welchem Erfolge sie das vermögen werde, mußte die Universität selbstverständlich vorerst in den Kreis ihrer Erwägungen einbeziehen. Sie fand dabei, daß ihr jenes von altersher ausgeübte, auf Gesetzen und Verträgen beruhende Selbstbestimmungsrecht, kraft dessen sie auf die Ordnung der Innerangelegenheiten des sächsischen Municipalkörpers im Wege der Statutargesetzgebung stets einen mitent-

scheidenden Einfluß genommen hat, auch von der gegenwärtigen Legislative im §. 11 des G.-A. XLIII—1868 gewährleistet worden ist.

Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle „wird die sächsische Nationsuniversität (universitas) auch hinfort in dem, dem XIII. siebenbürgischen Gesefartikel vom Jahre 1791 entsprechenden Wirkungskreise, unter Aufrechthaltung des obersten und durch das ungarische verantwortliche Ministerium auszuübenden Aufsichtsrechtes Sr. Majestät, belassen, mit dem Unterschiede, daß die Universitätsversammlung in Folge der Veränderung in dem System der Rechtspflege, die richterliche Jurisdiktion nicht mehr ausüben kann.“

Zu jenem Wirkungskreise der Universität im Sinne des XIII. siebenbürgischen Ges.-Art. vom Jahre 1791 gehört unbezweifelbar und durch Thatfachen der Ausübung nachweisbar das Recht, für den Umfang des Königsbodens gültige Statute zu beschließen und der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten.

Die Nationsuniversität trat nur in diesen ihren gesetzlichen Wirkungskreis ein, indem sie für ihre Arbeit, durch welche sie auf die Municipalorganisation des Königsbodens ihren gesetzlichen Antheil nehmen soll, die Form des Statutes wählte.

Das Ergebniß der diesfälligen Arbeit, der Entwurf dieses Statutes, wird im Anschluße dem hohen k. ung. Ministerium des Innern pflichtschuldigst vorgelegt.

Was die stoffliche Begrenzung und Anordnung in diesem Statuts-Entwurfe betrifft, so hat man sich hiebei wieder nur von gesetzlichen Bestimmungen, und zwar von den im §. 10. G.-A. XLIII—1868 enthaltenen, leiten lassen. Darnach soll das, vom hohen Reichstag zu beschließende Gesetz enthalten:

- a) die Feststellung der Innerverwaltungsrechte der Stühle, Distrikte und Städte des Königsbodens (fundus regius);
 - b) die Organisirung ihrer Vertretung;
 - c) die Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nationsuniversität;
- dies Alles mit Berücksichtigung der auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte.

Hierauf beschränkt sich denn auch der vorliegende Entwurf.

Die stoffliche Anordnung und Ausführung mußte selbstverständlich in Uebereinstimmung mit den Prinzipien gehalten werden, welche bei der Vertretung und Verwaltung zur Geltung zu bringen räthlich schien.

Eines dieser Prinzipien liegt in der Frage: ob im Interesse sowohl des Municipiums als auch des ihm vom Staate übertragenen Wirkungskreises Vertretung und Verwaltung strenge von einander zu sondern seien?

In Erwägung, daß selbst die kleinsten Vertretungskörper zur Exekutive zu groß und zu schwerfällig sind, und daß in der Regel die Mehrzahl ihrer Mitglieder der im Zwecke einer ersprießlichen Administration erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ermangeln, wurde gerade im Zwecke einer wirksamen Durchführung der von der Vertretung gefaßten

Beschlüsse und der vom Staate getroffenen Verfügungen die vollständige Scheidung der Vertretung von der Verwaltung vorgezogen. Demgemäß wurde der Vertretung in der Gemeinde das Ortsamt, der Kreisversammlung der Magistrat, und der Universität das Komitiat als verantwortliches Exekutivorgan zur Seite gegeben, oder eigentlich belassen und nur den in Aussicht genommenen neuen Verhältnissen gemäß umgewandelt.

Im Zusammenhang damit steht die Frage der lebenslänglichen oder bloß zeitweiligen Bestellung der Beamten bei den Vollzugsorganen des Kreises und der Universität. Die Entwicklung aller Lebensverhältnisse auf dem Königsboden; die Anschauungen, welche sich hier bezüglich der Verwaltung in einer langen Reihe von Jahren gebildet und eingelebt haben; die ehemals bei dem herrschenden System der periodischen Anstellung gemachten ungünstigen Erfahrungen; die Erwägung, daß heutzutage behufs Aneignung der für einen Verwaltungsbeamten erforderlichen Kenntnisse ein vieljähriges und kostspieliges Studium nöthig ist, daß aber bei dem vollständigen Mangel großen Grundbesitzes auf Königsboden zu einem solchen Studium nur derjenige sich entschließen kann und wird, welcher seine Zukunft nicht von zeitweilig wiederkehrenden, oft von gegenwärtigen Interessen und sogar Launen beeinflussten Wahlen abhängig weiß; die Erwägung ferner, daß dann, wenn periodische Beamtenwahlen statuiert würden, in Ermangelung befähigter Bewerber ein unbefähigtes Beamtenproletariat entstehen müßte, von welchem nur eine Schädigung der Municipal- und Staatsadministration zu gewärtigen wäre: alle diese Thatsachen, Erfahrungen und Erwägungen drängen zur Aufrechterhaltung der bleibenden Beamtenstellung auf dem Königsboden. Ein besseres Korrektiv, als die periodische Wahl, ist für den Beamten außerdem, daß er eine entsprechende Qualifikation nachweisen muß, eine strenge Kontrolle Seitens der Vertretungskörper und der übergeordneten Organe und ein Disziplinargesetz, das für den in der Erfüllung seiner Amtspflichten Nachlässigen oder Uebelwollenden Strafe normirt und mit Strenge gehandhabt wird. Daß die Anstellung nichts desto weniger durch freie, von übergeordneten Organen nicht beeinflusste Wahl der betreffenden Vertretungen zu geschehen habe, ist als ein Recht der Letzteren im Entwurfe überall gewahrt worden.

Eine weitere Frage von prinzipieller Tragweite betrifft die Art und Weise der Zusammensetzung der Vertretungskörper und die Regelung des Wahlrechtes für dieselben. Die dem sächsischen Munizipium eigenartige, von der Gemeinde zum Kreise und von da zur Universität aufsteigende dreifache Gliederung der Vertretungskörper kann ohne Gefährdung der Einzel- und Gesamtinteressen nicht aufgegeben werden. Alle diese Vertretungskörper nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems entstehen zu lassen, hat darum seine Schwierigkeiten, weil große Wählermassen zu oft in Bewegung gesetzt werden müßten und es dadurch leicht bewirkt werden könnte, daß die mit ihrer Subsistenz vorzugsweise auf den Betrieb der kleinen Landwirtschaft oder des Gewerbes angewiesene und deshalb wenig Zeit erübrigende Bevölkerung das Interesse an der Ausübung ihres wichtigsten Bürgerrechtes verliert. Aus diesem Grunde

konnten die direkten Wahlen nur für die Ortsgemeinschaft und für die Kreisvertretung zur Anwendung gebracht werden, während die Besetzung der Universität durch mittelbare Wahlen der Kreisvertretungen, wie es bisher entsprechend der historischen Verbindung der Kreise zu einem Ganzen geschehen ist, auch für die Zukunft als die geeignetste erschien.

Ein anderes Moment, das bei der Zusammensetzung der Vertretungskörper nicht aus dem Auge gelassen werden darf, ist ihre Größe. Wenn man auch von der Schwerfälligkeit großer Vertretungskörper absehen wollte, so sind sie auf Königsboden schon auch deshalb nicht einzuführen, weil sie bei dem Zeitmangel aller Berufsstände schwer aufzubringen und noch schwerer im Gange zu erhalten sind.

Was insbesondere die Zusammensetzung der Kreisversammlungen betrifft, so war hiebei den Städten, in welchen sich nicht allein Gewerbe und Handel, sondern auch die Culturbestrebungen des Volkes konzentriren, in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Aus dem Verbande mit den übrigen Gemeinden des Kreises können sie nicht herausgenommen und in die Stellung selbstständiger Municipien nicht gebracht werden, weil das durch die altgewohnte Verbindung erstarkte Bewußtsein enger Zusammengehörigkeit zu lockern ebensowenig rathsam ist, als andererseits die vielfach in einander verschlungenen gemeinsamen Interessen nicht geschieden werden können. Schon bisher sind die Städte in den Kreisversammlungen stärker vertreten gewesen, als jede der übrigen Gemeinden; das Verhältniß ihrer Vertretung hat der Statutsentwurf mit den gegenwärtigen sozialen und politischen Zuständen in Uebereinstimmung zu bringen versucht.

Damit das Wahlgeschäft erleichtert und vereinfacht werde, ist zum Behufe der Besetzung der Kreisversammlung jede Gemeinde zu einem besondern Wahlkreise gemacht worden. Dadurch und durch eine gleichmäßige Fixirung der Mandatsdauer sowohl für die Orts- als auch für die Kreisgemeinschaft ist es ermöglicht worden, daß in jeder Gemeinde zu gleicher Zeit die Wahlen für beide Vertretungen vorgenommen werden können.

Die Begrenzung jeder einzelnen Gemeinde zu einem besondern Wahlkreise läßt auch für die Bestimmung der Wahlberechtigung die Aufstellung eines solchen Censur beziehungsweise Schlüssels zu, wie ihn der Statutsentwurf vorschlägt. Durch denselben wird in jeder Gemeinde, bei der ausgiebigsten Berücksichtigung der Intelligenz, die Wahlberechtigung derart geregelt, daß alle Interessen des Besitzes und Erwerbes ihre gehörige Würdigung finden, und daß auch die Interessen der Gemeinden in ihren Beziehungen zu einander möglichst ausgeglichen werden.

Der Rechtskreis sowohl der Universität als auch der Kreisversammlungen ist genau nach den Bestimmungen des siebenb. G.-N. XIII. vom Jahre 1791, beziehungsweise des §. 11, G.-N. XLIII. — 1868 festgestellt worden. Bezüglich solcher Innerangelegenheiten, welche gemeinsame des ganzen sächsischen Municipiums sind, ist der Universität, und bezüglich der eigenen Angelegenheiten jeden Kreises der betreffenden Kreisversammlung das Selbstbestimmungsrecht gewahrt worden. Die

Vermittlung der Staatsadministration im übertragenen Wirkungskreise wurde lediglich den Kreisen eingeräumt.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß in den Entwurf im Zwecke der Ausübung des Aufsichtsrechtes der hohen Regierung, der Kontrolle über die Municipalverwaltung und der Erwirkung des Vollzuges der hohen Regierungsverordnungen dem G.-A. XLII. — 1870 entweder gleichlautende oder doch analoge Bestimmungen einbezogen worden sind, soweit es nur die Rücksicht auf die gesellschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse auf dem Königsboden ermöglichte, und soweit die nach §. 10 des G.-A. XLIII. — 1868 gestattete stoffliche Ausdehnung des Statutsentwurfes es zuließ. Was über diesen Umfang hinausreicht, muß ohnehin durch besondere Statute festgesetzt werden. Und diesen besondern Statuten wäre vorgegriffen worden, hätte man ihnen zufallende Materien jetzt schon einigermaßen berühren wollen. So weit dürfte der Statutsentwurf auf Vollständigkeit Anspruch machen können, als auf Grund desselben die neue Municipalorganisation in allen Theilen durchgeführt werden kann.

Mit den voranstehenden Motiven und Erwägungen erlaubt sich die gehorsamst gefertigte Nationsuniversität den vorliegenden Statutsentwurf dem hohen k. ung. Minister des Innern zur Annahme mit der Bitte zu empfehlen, ihn nach der Anordnung des §. 10, G.-A. XLIII. — 1868 dem hohen Reichstage vorlegen zu wollen, damit er durch Hochdenselben zu einem verbindlichen Reichsgesetze erhoben werde. Zu dieser Bitte fügt die Nationsuniversität eine zweite.

Das Bestreben, den Anschauungen, Bedürfnissen und berechtigten Anforderungen der Bewohner des Königsbodens bei der Feststellung des Statutsentwurfes einen befriedigenden Ausdruck zu verleihen, kann es bei der gefertigten Nationsuniversität veranlaßt haben, daß den Interessen des Staates, seinen Anschauungen und Anforderungen nicht gleicherweise Rechnung getragen worden ist. Ob das, und wie weit es geschehen sei, das zu beurtheilen muß dem hohen k. ung. Ministerium überlassen bleiben. Hochwelchem es anvertraut ist, die Interessen des Staates auch in den Institutionen der Municipien zu wahren.

Sollte nun das hohe k. ung. Ministerium des Innern gegen irgendwelche Bestimmungen des vorgelegten Statutsentwurfes aus dem Grunde Bedenken hegen, weil sie mit den Interessen des Staates nicht in dem erforderlichen Einklang stehen; so geruhe das hohe k. ung. Ministerium des Innern diese Bedenken der Nationsuniversität mitzutheilen.

Die Nationsuniversität wird ihrerseits die ausgesprochenen Wünsche des hohen k. Ministeriums mit Beschleunigung zu erfüllen trachten, und jene Abänderungen des Statutsentwurfes beschließen, welche als nöthig bezeichnet wurden, damit der Staat erhalte, was des Staates ist.

Die sächsische Nations-Universität.

Der obige Entwurf einer Vorstellung an das hohe k. ung. Ministerium des Innern enthält, Wohlwollende Nationsuniversität, die Anschauungen und Motive, von welchen die Gefertigten bei der Abfassung

ihres Minoritätsvotums, beziehungsweise des von ihnen im Anschlusse vorgelegten Statutentwurfs geleitet worden sind.

Hermannstadt, am 15. März 1871.

Heinrich Wittstock m. p.

Friedrich Ernst m. p.

Entwurf eines Statutes zur Durchführung des §. 10, g.-d. XLIII. 1868.

I. Das Munizipium.

§. 1. Die Einzelmunizipien der elf sächsischen Kreise, namentlich die Stühle Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach, Groß-Schenk, Neß, Neuhofmarkt, Leschkirch, Broos, dann die beiden Distrikte Kronstadt und Bistritz, und die zum bisherigen munizipalen Verbande dieser Kreise gehörigen Gemeinden bilden das Gesamt-Munizipium des Königsbodens.

§. 2. An dem Umfange dieses munizipalen Territoriums kann nur mit Zustimmung des Gesamt-Munizipiums eine Aenderung vorgenommen werden.

§. 3. Das Gesamt-Munizipium übt auch hinfort nach Maßgabe des §. 11, G.-d. XLIII—1868 das Recht:

- a) der Statutargesetzgebung in allen innern Angelegenheiten;
 - b) der Selbstverwaltung;
 - c) der Repräsentation in allen Landesangelegenheiten
- und es vermittelt
- d) im übertragenen Wirkungskreise die Administration des Staates.
- §. 4. Gesamt-Munizipium, Kreis und Gemeinde bestellen sich ihre Organe der Vertretung und Administration selbstständig durch freie Wahl.

II. Organe des Gesamt-Munizipiums.

A. Die Universität.

§. 5. Der repräsentative Vertretungskörper für das Gesamt-Munizipium ist die Universität.

§. 6. In der Universität werden vertreten:

- a) der Hermannstädter Stuhl und Kronstädter Distrikt mit je drei,
- b) die übrigen Kreise mit je zwei
- c) die Städte Hermannstadt und Kronstadt mit je zwei
- d) und die Städte Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos mit je einem Abgeordneten.

§. 7. Die Abgeordneten der Städte werden von den städtischen Kommunitäten, und die Abgeordneten der Kreise von den Kreisversammlungen gewählt.

Die Wahl gilt nur für den bestimmten Fall.

§. 8. Wählbar ist jeder, welcher in einer Gemeinde des Gesamt-Munizipiums in die Ortsvertretung gewählt werden kann.

Gewählten Munizipal- und Kommunal-Beamten darf der Urlaub nicht verweigert werden.

Mit dem Verluste des Wahlrechtes erlischt das übertragene Mandat.

§. 9. Zum Wirkungskreise der Nationsuniversität gehört:

- a) die Ausübung des statutarischen Gesetzgebungsrechtes in allen Angelegenheiten, welche das ganze Munizipium betreffen;
- b) die Ausübung des Repräsentations-, Petitions- und Korrespondenzrechtes;
- c) die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der innern Verwaltung auf dem Königsboden;
- d) die Berathung und Beschlußfassung über Mittel und Anstalten zur Hebung des Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels und Verkehrs im Umfange des Gesamt-Munizipiums;
- e) die Beschlußfassung über die Verwaltung, Verwendung, Belastung und Aenderung in der Substanz des Nationalvermögens;
- f) die Feststellung des Voranschlages und die Prüfung der Jahresrechnungen sowohl bezüglich des Nationalvermögens als auch bezüglich der Domestikalkasse des Gesamt-Munizipiums;
- g) die Systemisirung des Personal- und Salarialstatus des Verwaltungsgorganes für das Gesamt-Munizipium;
- h) die Besetzung dieser systemisirten Beamtenstellen durch geheime Wahl auf Grund des, von einem selbstbestellten Kandidationsausschuß gemachten Vorschlages;
- i) das Recht, von diesen Beamten Verantwortung zu fordern und nöthigenfalls wider sie die Einleitung der Disziplinaruntersuchung anzuordnen;
- k) die Beschlußfassung in allen jenen Angelegenheiten, welche durch besondere Gesetze und Statute ihrem Wirkungskreise vorbehalten sind.

§. 10. Von der Universität beschlossene Statute können nach Verfluß von 30 Tagen, von der Kundmachung an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden.

Innerhalb dieses Zeitraumes können die Betheiligten gegen das kundgemachte Statut an den betreffenden Minister den Refurs ergreifen.

Der Minister entscheidet nach Anhörung der Universität endgiltig. Erfolgt innerhalb 40 Tagen, von der Vorlage der Aeußerung der Universität an gerechnet, eine Entscheidung nicht, so ist der Refurs als abgewiesen anzusehen.

Wird aber dem Refurse stattgegeben und das Statut sistirt oder aufgehoben, so sind die Gründe, aus denen dieses geschieht, in der Ministertalentscheidung auszuführen.

§. 11. Den Vorsitz in der Universität führt der gesetzlich bestellte Rones, in dessen Verhinderung der, von der Universität aus den auf

Lebensdauer angestellten Mitgliedern des Verwaltungsrathes (§. 9 g) gewählte Stellvertreter.

§. 12. Die Universität tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahre in Hermannstadt zusammen.

§. 13. Beschlußfähig ist die Universität, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§. 14. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Dieselbe Stimmenmehrheit ist zur Gültigkeit von Wahlen jeder Art erforderlich.

§. 15. Zu Beschlüssen, welche das Nationalvermögen betreffen, kann jeder Abgeordnete nur in so weit mitwirken, als er Mitgethümer an diesem Vermögen vertritt.

B. Das Verwaltungsorgan für das Gesamt-Municipium.

§. 16. Das Komitiat wird zu einem Verwaltungsausschuß derart umgestaltet, daß es aus Mitgliedern besteht, welche zum Theil auf Lebensdauer und zum Theil für einen periodischen Zeitabschnitt bestellt werden.

Den Salarial- und Personalstatus dieses Komitirates und seine innere Einrichtung hat die Universität durch ein besonderes Statut zu regeln, wobei die erworbenen Rechte der bereits definitiv angestellten Universitätsbeamten nicht verkürzt werden dürfen.

Vorsitzer des Komitirates ist der Rector, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§. 11).

§. 17. Die Befähigung, als Komitial-Konzeptsbeamter auf Lebensdauer angestellt zu werden, wird an den Nachweis der mit Erfolg beendeten juridisch-politischen Studien und der praktischen Tüchtigkeit geknüpft.

Die Eignung zu einem zeitweiligen Mitgliede des Komitirates besitzt jeder von den nach §. 37 berechtigten Wählern innerhalb des Gesamt-Municipiums. Diese Eignung erlischt mit dem Verluste des Wahlrechtes.

§. 18. Ein bleibend angestellter Komitialbeamter kann von seiner Stelle nur mittelst eines, nach durchgeführter Disziplinaruntersuchung gefällten und begründeten Erkenntnisses entfernt werden.

§. 19. Das Kanzlei-Aushilfspersonal und die Diener des Komitirates ernannt und entläßt dieses selbst.

§. 20. In allen Sachen der Innerverwaltung ist das Komitiat der Universität verantwortlich.

In den Sitzungen der Universität, welchen die nach §. 17 qualifizierten Mitglieder des Komitirates beizuwohnen verpflichtet sind, üben dieselben ein beratendes Stimmrecht, ein entscheidendes nur dann, wenn sie zugleich gewählte Vertreter sind.

§. 21. In den Wirkungskreis des Komitirates fällt:

- a) die Vermittelung des Verkehrs einerseits mit der Universität und andererseits mit der Regierung und mit den übrigen Municipien;

- b) die Vorbereitung der Vorlagen für die Beratungen der Nationsuniversität;
- c) die Anordnung und Ueberwachung der Durchführung der Beschlüsse und Statute der Nationsuniversität;
- d) die Verwaltung des Nationalvermögens nach den Weisungen, welche von den in der Nationsuniversität vertretenen berechtigten Eigenthümern beschossen werden, und auf solange, als diese Eigenthümer hiefür nicht ein anderes Verwaltungsorgan zu bestellen sich veranlaßt finden;
- e) die Verwaltung der Domestikkasse des Gesamt-Munizipiums;
- f) bei der Vorlage der Jahresrechnungen und Budgets gleichzeitig die Erstattung eines Berichtes an die Universität über die eigene Amtsführung im abgelaufenen Jahre und über den Zustand des ganzen Munizipiums;
- g) dann, wenn die Universität nicht versammelt ist, die Ausübung der Befugniß gegen solche Regierungsverordnungen zu repräsentiren, welche ihm als gesetzwidrig oder nach den Munizipalverhältnissen als schädlich oder unausführbar erscheinen;
- h) die Veranlassung der außerordentlichen Einberufung der Nationsuniversität in besonders wichtigen Fällen, namentlich dann, wenn die Einbringung von Steuern oder die Aushebung von Rekruten gefordert wird, welche vom Reichstage nicht bewilligt worden sind;
- i) die Revision der unter seiner Verwaltung befindlichen Kassen, welche jährlich mindestens viermal vorzunehmen ist;
- k) die Ueberwachung aller Verwaltungsorgane im Sachsenlande, sowie die Handhabung der Disziplinalgewalt über die eigenen und alle übrigen Munizipalbeamten;
- l) die Entscheidung als Instanz in allen Angelegenheiten, welche als einer solchen dem Komitiat bisher schon kraft der Geflogenheit vorgelegt wurden oder welche ihm durch spätere Statute werden zugewiesen werden;
- m) die Ausübung all' der Rechte und Pflichten, welche ihm dieses oder ein anderes Statut der Universität zuweist.

§. 22. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Komitiats können die interessirten Parteten innerhalb 15 Tagen nach erfolgter Zustellung des sie beschwerenden Bescheides den Rekurs an den betreffenden Minister ergreifen; ohne Hemmung des Vollzugs nur dann, wenn dies im Bescheide ausdrücklich bemerkt wird.

III. Munizipale Organe im Kreise.

§. 23. Jeder von den im § 1 genannten 11 Kreisen umfaßt die bisher gesetzlich zu demselben gehörigen Gemeinden mit Inbegriff der Städte und Vororte.

Eine Aenderung an diesem Gemeindeverbande kann nur nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Kreise und der Universität erfolgen.

A. Die Kreisversammlung

§. 24. ist das Organ der Vertretung im Kreise.

Die Kreisversammlung besteht aus den Abgeordneten der im Kreisverbande befindlichen Gemeinden.

In die Kreisversammlung entsenden:

- a) Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung bis zu 500 Seelen je 1 Abgeordneten;
- b) Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung über 500 bis zu 2000 Seelen je 2 Abgeordnete;
- c) Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen je 3 Abgeordnete;
- d) die Märkte je 4 Abgeordnete; die Städte Hermannstadt und Kronstadt entsenden die Hälfte, die übrigen Städte zwei Fünftel und die andern Prätorialeorte ein Fünftel der vollen Anzahl der Abgeordneten in die Kreisversammlung.

§. 25. Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre von jenen Gemeindeangehörigen gewählt, welche das Wahlrecht für die Ortskommunität besitzen.

Zum Abgeordneten kann jeder gewählt werden, welcher in einer Gemeinde des Kreises wahlberechtigt ist.

Mit dem Verluste des Wahlrechtes erlischt auch das Mandat.

§. 26. Bezüglich aller Angelegenheiten, welche den Kreis allein betreffen, steht der Kreisversammlung derselbe autonome Wirkungskreis zu, wie nach §. 9 der Universität bezüglich der Innerangelegenheiten des Gesamt-Municipiums.

In demselben Umfange wie die Universität übt sie auch das Recht der Repräsentation, Petition und des unmittelbaren Verkehrs mit den übrigen Municipien des Landes aus.

Die Kreisversammlung wählt ferner die Abgeordneten des Kreises in die Universität, und sie kann bezüglich aller Angelegenheiten des Gesamt-Municipiums bei der Universität begründete Anträge einbringen.

Endlich hat die Kreisversammlung für die Pensionirung der Beamten des Kreises Sorge zu tragen.

§. 27. Von der Kreisversammlung beschlossene Statute können nach Verfluß von 30 Tagen, von der Kundmachung an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden.

Innerhalb dieses Zeitraumes können die Betheiligten gegen das kundgemachte Statut den Rekurs an das Komitiat, und von da an den betreffenden Minister ergreifen.

Erfolgt von der letzten Instanz eine Entscheidung innerhalb 40 Tagen nicht, so ist der Rekurs als abgewiesen anzusehen.

Wird aber dem Rekurse stattgegeben, und das Statut sistirt oder aufgehoben, so sind die Gründe, aus denen dies geschieht, in der Entscheidung auszuführen.

§. 28. Vorsitz der Kreisversammlung ist der Oberbeamte des Kreises (Bürgermeister, Oberrichter, Königsrichter) oder sein Stellvertreter.

Von ihm wird die Kreisversammlung regelmäßig zweimal im Jahre und in besonders dringenden Fällen außerordentlich einberufen.

Ferner ist er die Versammlung einzuberufen verpflichtet, sobald es von dem bestellten ständigen Ausschuss, dessen weitere Aufgabe die Vorberathung der Vorlagen ist, verlangt wird.

§. 29. Zur Beschlussfähigkeit der Kreisversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

B. Die Kreisbehörde.

§. 30. Das exekutive Verwaltungs-Organ im Kreise ist der Magistrat.

In jenen Kreisen, in deren Mitte sich Städte befinden, faßt dieses Verwaltungsorgan die beiden Abtheilungen des Stadt- und des Stuhls- (Distrikts-) Magistrates im engeren Sinne in sich.

Jener verwaltet die rein städtischen Angelegenheiten, — und dieser die besondern Angelegenheiten der übrigen Kreisgemeinden, jeder selbstständig, und in unmittelbarer Unterordnung einerseits unter das Komitiat, und andererseits unter die Regierung.

Der vereinigte Stadt- und Stuhls- (Distrikts-) Magistrat, mit derselben Unterstellung unter das Komitiat und die Regierung, verwaltet die gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Kreises.

Er entscheidet zugleich als zweite Instanz über Berufungen gegen Verfügungen einer seiner beiden Abtheilungen.

§. 31. Dem Magistrate, beziehungsweise Stadt- und Stuhls-Magistrate liegt es ob:

- a) die von der Regierung im Zwecke der Staatsadministration getroffenen Verfügungen zu vollziehen;
- b) ebenso die vom Komitiate im Zwecke der inneren Verwaltung des Gesamtmunizipiums gegebenen Weisungen in Ausführung zu bringen;
- c) die Beschlüsse und Statute der Kreisversammlung durchzuführen;
- d) für die Verhandlungen der Kreisversammlung die Vorlagen auszuarbeiten und rechtzeitig dem ständigen Ausschuss zum Behufe der Vorberathung zu übergeben;
- e) die Waisen- und vormundschaftsbehördliche Gewalt auszuüben, soweit dieselbe nicht zur Kompetenz der Gerichte gehört;
- f) in Sachen der Militär-Einquartierung das Erforderliche zu verfügen;
- g) für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen;
- h) bei der Regierung gegen solche Verordnungen derselben Vorstellung zu machen, welche ihm als gesetzwidrig, oder nach den Munizipalverhältnissen als schädlich oder unausführlich erscheinen;
- i) die sofortige Einberufung der Kreisversammlung in den letztern Fällen, und insbesondere dann zu veranlassen, wenn die Ein-

- bringung von Steuern oder die Aushebung von Rekruten gefordert wird, welche vom Reichstage nicht bewilligt worden sind;
- k) die Verwaltung der Domestikalkasse des Kreises zu besorgen, bezüglich derselben die Jahresrechnung und das Budget auszufertigen, und dieselben zugleich mit einem Berichte über die eigene Amtsführung im abgelaufenen Jahre und über den Zustand des ganzen Kreises der Kreisversammlung zur Prüfung und endgültigen Erledigung vorzulegen;
 - l) die innere Verwaltung der einzelnen Gemeinden und die Gebahrung mit ihrem Vermögen zu überwachen;
 - m) das Kanzleiaushilfspersonale und die Diener, in der von der Kreisversammlung bewilligten Anzahl zu ernennen und zu entlassen.

§. 32. Der Magistrat (Stadt- und Stuhls-Magistrat) kann sowohl von der Kreisversammlung, als auch vom Komitiate und der Regierung in betreff der speziellen Agenden, die ihm ein oder das andere dieser Organe übertragen hat, zur Rechenschaft gezogen werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Magistrates sind an jeder Kreisversammlung theilzunehmen verpflichtet. Es gebührt ihnen bei den Verhandlungen ein beratendes Votum, ein entscheidendes nur dann, wenn sie zugleich gewählte Abgeordnete sind.

§. 33. Die Systemisirung des Salarial- und Personalstatus bei den Magistraten und die Besetzung aller seiner Amtsstellen erfolgt durch die Kreisversammlung, beziehungsweise Stadtkommunität, auf dieselbe Art und nach denselben Grundsätzen, wie es bezüglich des Komitiales und seiner auf Lebensdauer angestellten Konzeptsbeamten §. 16, 17 und 18 vorschreiben, wobei jedoch zu bemerken kommt, daß

- a) in jenen Kreisen, in welchen sich Städte befinden, die Stelle des Vorstehers (Bürgermeisters, Oberrichters) aus den nach §. 17 qualifizirten Mitgliedern des vereinigten Stadt- und Stuhls-(Distrikts) Magistrates zu besetzen ist, und daß
- b) die Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit über das eigene Beamten- und Dienerpersonal dem ganzen Magistrate über die Beamten der Landgemeinden aber dem betreffenden Inspektorate zusteht.

§. 34. Die Beschwerde erregenden Beschlüsse und Verfügungen des Magistrates können binnen 15 Tagen nach ihrer Zustellung von den Parteien an die Regierung, beziehungsweise an das Komitiat rekurrirt werden.

IV. Municipal-Organ in der Gemeinde.

§. 35. In der Gemeinde werden die Angelegenheiten derselben von der Ortskommunität vertreten.

§. 36. In Gemeinden, deren einheimische Bevölkerung nicht mehr als 50 Seelen beträgt, besteht die Ortskommunität aus 12 Mitgliedern, den Drator nicht einrechnet.

In jenen Gemeinden aber, welche eine stärkere Bevölkerung als von 500 Seelen haben, ist die Kommunität auf jedes weitere volle 100 der Seelenzahl um ein Mitglieds zu vermehren, jedoch nur soweit, daß die Zahl der Vertreter in den Landgemeinden 24, in den Märkten 36, in den Vororten 48 und in den Städten 100 nicht übersteigt.

§. 37. Das Wahlrecht für die Ortskommunität besitzen diejenigen über 24 Jahre alten und höchstbesteuerten Gemeindemitglieder, welche zusammen von der Summe der in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuer 70 Prozent zahlen.

Von dieser Summe sind diejenigen Beträge zuvor abzuziehen, welche von öffentlichen Korporationen gezahlt werden.

Ohne Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Steuer gebührt das Wahlrecht den in der Gemeinde ansässigen, aktiven und pensionirten Municipalbeamten, den Seelsorgern, Hilfsgeistlichen, bleibend angestellten Schullehrern, Doktoren jeder Fakultät, Advokaten, öffentlichen Notaren, Ingenieuren, akademischen Künstlern, Wundärzten und diplomirten Apothekern.

§. 38. Das Wahlrecht kann persönlich und nur am Orte des bleibenden Wohnsitzes ausgeübt werden.

§. 39. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind außer den Frauen und Fremden noch ausgeschlossen diejenigen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen zur persönlichen Verwaltung ihrer eigenen Rechtsangelegenheiten unfähig sind; ferner diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung stehen oder schuldig erkannt worden sind, Legere auch 5 Jahre nach ausgestandener Strafe, endlich diejenigen, welche einen selbstständigen Haushalt nicht führen oder zu ihrem Herrn in einem Dienstbotenverhältniß stehen.

§. 40. Jeder Wähler kann in die Vertretung gewählt werden.

Tritt einer der obigen Ausschliefungsgründe ein, so erlischt die Wählbarkeit und ebenso die Giltigkeit der bereits erfolgten Erwählung.

§. 41. Die Wahl in die Ortskommunität gilt für 6 Jahre.

Von 2 zu 2 Jahren tritt ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Der Austritt erfolgt das erste und zweite Mal durch Auslosung, dann aber nach Ablauf der Funktionsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

In die während der Zwischenzeit irgendwie erledigten Stellen haben diejenigen einzurücken, welche bei Gelegenheit der letzten Wahl nach den Gewählten die nächst meisten Stimmen erhalten haben, und sie versehen diese Stellen solange, als sie ihren Vorgängern übertragen waren.

§. 42. Durch freie Wahl gibt sich die Ortskommunität ihren Vorfiger, den Drator, selbst.

Die Wahl gilt auf die Zeit von einer Ergänzungswahl bis zur andern, und sie wird jedesmal nach erfolgter Angelobung der neugewählten Kommunitätsmitglieder, in den Städten unter dem Vorfige des Bür-

germeisters und in den übrigen Gemeinden unter dem Vorſitze des Inſpektors vollzogen.

§. 43. Ueber Alles, was zu den beſondern Angelegenheiten der Gemeinde gehört, ihre Rechte und ihre Interellen berührt, kann die Ortskommunität durch Beſchlüſſe und Statute anordnen und verfügen.

Im Beſonderen wird der Wirkungskreis der Ortskommunität mit Rückſichtnahme auf die verſchiedenartigen Zuſtände und Bedürfniſſe in Stadt und Land, und ebenſo

B. Das Gemeindeamt

§. 44. in ſeiner Eigenſchaft als verantwortliches exekutives Organ der Gemeindeverwaltung und Staatsadminiſtration, ſowohl nach ſeiner innern Einrichtung als auch nach ſeinen Agenden auf Grund der von den Orts- und Kreiskommunitäten etwa vorgelegten Vorſchläge durch ein Statut der Univerſität geregelt werden.

V. Der Komes.

§. 45. Der Komes, als der Repräſentant der Regierungsgewalt im Munizipium, übt innerhalb des Umfanges des nach §. 11. G.-A. XLIII. 1868, der Regierung zuſtehenden Oberauſſichtsrechtes, die Kontrolle über die Munizipal-Selbſtverwaltung aus, und er wacht über die Interellen der durch das Munizipium vermittelten Staatsadminiſtration.

Er beruft die Univerſität über Beſchluß des Komittees oder über Aufforderung von wenigſtens vier Kreiſſen zuſammen.

In die Amtsführung aller Behörden und Beamten im ganzen Munizipium iſt der Komes jederzeit unmittelbare Einſicht zu nehmen und die Abſtellung wahrgenommener Uebelſtände durch das Komittee zu veranlaſſen berechtigt.

Der Komes übernimmt und unterbreitet der Regierung jene Vorſtellungen des Komittees oder einer Kreisbehörde, in welchen die Unzweckmäßigkeit oder Undurchführbarkeit irgend einer Regierungsverordnung beachtet wird.

Die Agenden des Komes verſieht in Fällen ſeiner Verhinderung oder der Erledigung ſeiner Würde deſſen Stellvertreter (§. 11.)

VI. Von den Koſten.

§. 46. Die Koſten der Verwaltung und Vertretung werden aus den Domeſtikalkaſſen der Kreiſe, beziehungsweiſe des Gesamtmunizipiums beſtritten.

§. 47. Zur Beſchaffung der ausreichenden Mittel für dieſe Kaſſe wird das Koſtenverhältniß in dem entſprechenden Prozentualſatze auf die direkten Steuern umgelegt und zugleich mit dieſen eingehoben.

Biſ für dieſe Beſtätigung der Steuerträger zu Gunſten der Domeſtikalkaſſen im Wege der Geſetzgebung eine entſprechende Herabminderung der Grund-, Haus-, Einkommen- und Perſonalerwerbsteuer erfolgt, ſind inzwiſchen vom Staate die gegenwärtig zu Verwaltungszwecken auf dem Königsboden in Ausgabe kommenden Prozente von der Gesamtſumme dieſer auf dem Königsboden vorgeschriebenen direkten Steuern in die Domeſtikalkaſſen abzuführen.

§. 48. Das jährliche Kostenverforderniß für die Kreise haben die betreffenden Kreisversammlungen mittelst Voranschlages bei der Universität auszuweisen.

Auf Grund dieser Erfordernißhausweise stellt die Universität den Voranschlag für das ganze Munizipium zusammen.

Dem Komitiate liegt es dann ob, dafür Sorge zu tragen, daß die ausgewiesenen Erfordernißbeträge pünktlich eingehoben und in monatlichen antizipativen Raten in die Domestikalkassen der Kreise und des Gesamt-munizipiums abgeführt werden.

VII. **Schlußbestimmungen.**

§. 49. Abänderungen in diesem Statute können nur im Sinne des XIII. Sej.-Art. 1791 bewerkstelligt werden.

§. 50. Die erste Universität, welche auf Grund dieses Statutes zusammentreten wird, hat vor Allem Anderen zum Behufe der vollständigen Durchführung der neuen Organisation die Aktivirung des Komitates (§. 16 und 17) zu bewerkstelligen.

Das Komitiat hat sodann die zur Durchführung des Statutes weiters erforderlichen Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen und zu erledigen.

3. **Entwurf des Abgeordneten Saminer.**

Geehrte Nations-Universität!

Bei einem Anlasse, welcher die Neukonstruktion sämtlicher Innerverhältnisse des Königsbodens vorbereiten soll, erblickte der gefertigte Antragsteller eben in der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes eine Aufforderung zur gesonderten Formulirung der, bezüglich dieser Frage mit seinen Gesinnungsgegnern vereinbarten Grundsätze. Zugleich mag eben dieser Umstand auch als Erklärung dienen für die etwaigen Meinungsverschiedenheiten gegenüber dem Gutachten der Kommission; denn die Forderung, daß die Ueberzeugung keinen andern Rücksichten zum Opfer gebracht werden dürfe, trat eben wegen der nachhaltigen Wichtigkeit des Objektes der Untersuchung um so lebhafter zu Tage. In der Meinung, daß eine geordnete Darstellung jener Motive, die für die Entscheidung von prinzipiellen Fragen maßgebend schienen, das richtige Verständniß des Entwurfes sowohl für die geehrte Nationsuniversität, als auch für weitere Kreise wesentlich fördern werde, erlaubt sich der gefertigte Antragsteller gleichzeitig mit dem Entwurfe auch die dafür maßgebenden Motive einer geneigten Beurtheilung vorzulegen.

I.

In erster Linie mußte eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob der eigentliche municipale Wirkungskreis entweder ganz den einzelnen

Stühlen und Distrikten vorzubehalten, oder ganz auf die Nationsuniversität zu übertragen, oder aber auf alle zugleich vertheilt werden sollte.

Als der naturgemäheste Weg für die Erörterung dieser Frage empfahl sich zunächst eine Untersuchung des dermalen bestehenden Verhältnisses und insoferne dies nicht maßgebend wäre, eine Untersuchung jener Zustände, wie sie sich in den letzten Jahren vor 1848 darstellten, als jenes Wendepunktes, der die Inner-Entwicklung municipaler Institutionen überall in unserem Vaterlande gewaltsam unterbrochen hat.

Das Ergebniß dieser Betrachtung zeigt, daß die sächsischen Stühle und Distrikte, die auch im amtlichen Style Jurisdiktionen (törvényhatóságok) genannt wurden, mit dem königlichen Gubernium direkt korrespondirten, daß sie ihre Beamten selbst wählten und gleich den Szekler Stühlen und ungarischen Komitaten je zwei Deputirte auf den siebenbürgischen Landtag entsendeten, denen sie auch selbstständig ihre Instruktionen ertheilten, daß sie mithin die wichtigsten Momente jenes Wirkungskreises thatsächlich übten, der die Gerechtsame eines siebenbürgischen Municipiums in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ausmachte; daß die ganze Gemeinsamkeit in dieser streng genommen municipalen Richtung sich darauf beschränkte, daß der Comes, abgesehen von seiner Eigenschaft als Haupt der Nationsuniversität zugleich der gemeinschaftliche Obergespan aller einzelnen Jurisdiktionen war; daß endlich der Wirkungskreis der Nationsuniversität, worauf später zurückzukommen sein wird, theils ein höherer, theils aber ein anderer als der municipale Wirkungskreis war.

Da aber die vorliegende Aufgabe weniger auf Konstatirung des historischen oder dermaligen Verhältnisses, als auf dessen Gestaltung für die Zukunft gerichtet ist, so würde der gefertigte Antragsteller keinen Anstand genommen haben, selbst trotz des Ergebnisses dieser Untersuchung, die Uebertragung des municipalen Wirkungskreises an die Universität zu beantragen oder zwischen dieser und den Jurisdiktionen zu vertheilen, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit oder einer billigen Gerechtigkeit dafür gesprochen hätten.

Statt dessen muß der aufrichtige Freund municipaler Autonomie selbst nach einem flüchtigen Blick auf die Karte Siebenbürgens zugeben, daß beide Gründe, die wir als maßgebende aufgestellt haben, gleich sehr gegen eine solche Uebertragung sprechen.

Der municipale Wirkungskreis läßt sich nur derart theilen, daß, was dem Centrum gegeben wird, den Einzeltheilen vorenthalten werden muß. Sind diese Theile unmittelbar um das Centrum herum gruppiert, so mag innerhalb gewisser Grenzen eine solche Theilung zulässig sein. Wenn aber die Theile von einander entfernt, oder gar wie im gegebenen Falle von der siebenbürgischen Nordostgrenze bis an die südwestlichen Grenzgebirge dieses Landes hingestreut sind, da ist es evident, daß eine derartige Theilung des Wirkungskreises nur auf Kosten des autonomen Wesens der eigentlichen Selbstverwaltung erfolgen könnte. Die Entfernung vom Mittelpunkt, die selbst nach dem Ausbau der Döbahn für die Bewohner dieser einzelnen Theile eine mehr als 24-stündige Post-

reise bis zum Centrum erfordern wird, müßte die Betheiligung der Bevölkerung vom autonomen Wirkungskreis geradezu ausschließen.

Insolange die wirthschaftlichen Verhältnisse sich nicht vollkommen umgestalten, würden selbst bei Zahlung von Taggeldern die meisten dieser Theile in Verlegenheit sein, um geeignete Persönlichkeiten, die eine Entsendung auf so weite Entfernung übernehmen können. Der Arzt, der Advokat, der Kaufmann, der kleine Gewerbsmann, der kleine Grundbesitzer (und wir haben ja nur kleine) wird zu einer dadurch bedingten längeren Unterbrechung der Erwerbsthätigkeit sich nur selten entschließen können. Man wird dadurch in der Auswahl der Vertreter bedeutend eingeschränkt, ja in den meisten Fällen darauf beschränkt sein, Beamte, denen ein Urlaub am ehesten erwünscht sein kann, als Vertreter zu jener Körperschaft zu entsenden, die in erster Linie dazu berufen ist, die Thätigkeit der Beamten zu kontrolliren.

Noch augenscheinlicher tritt das Verkehrte eines solchen Verhältnisses hervor, wenn man die Natur jener Agenden ins Auge faßt, die eine vorgeschrittene öffentliche Meinung heute als eine Hauptaufgabe der kommunipalen Wirksamkeit hinstellt, das ist: die Förderung der wirthschaftlichen Interessen des Municipiums. Es handelt sich dabei selbstverständlich nicht um die Erledigung von Fragen allgemeiner prinzipieller Bedeutung, sondern um möglichst zweckmäßige Unterstützung in der Ausbeutung von streng konkreten Verhältnissen. Es erfordert daher wohl kaum einer weiteren Begründung, wenn man behauptet, daß, von diesem Standpunkt beurtheilt, die wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Theile geradezu entgegengesetzte sein können, oder daß zum mindesten in den meisten Fällen die entfernten Glieder ein viel vitaleres Interesse daran haben werden, sich um die Verhältnisse ihrer, einem fremden Komitate angehörigen Nachbarn zu bekümmern, mit denen sie, ein durch die geographische Lage gebotenes gemeinsames wirthschaftliches Ziel anstreben, oder einer gemeinschaftlichen Gefahr bezeugen müssen, als um die weit entlegenen Glieder, mit denen sie nichts gemein haben, als das gemeinsame Centrum, welches seinerseits auch wieder ganz entgegengesetzte Bedürfnisse haben kann. Ein charakteristisches Schlaglicht für diese Behauptung ist in der Geschichte der Konzeptionsbewerbung um die siebenbürgischen Eisenbahnen gelegen.

Wenn aber eine Theilung des kommunipalen Wirkungskreises sowohl der formellen, als der materiellen Verwirklichung der kommunipalen Aufgabe, wie aus dem Gesagten hervorgeht, geradezu präjudiziert, so müssen dieselben Gründe eine noch ungleich ungünstigere Wirkung hervorbringen falls dieser Wirkungskreis ganz auf das Centrum übertragen würde.

Die Erwägung der hier mitgetheilten Gründe konnte nicht verfehlen, die oben aufgestellte Alternative dahin zu entscheiden, daß der kommunipale Wirkungskreis ausschließlich den einzelnen Jurisdiktionen vorzubehalten sei. Als ein Corollar hieraus kommt aber hinzu, daß einer weiteren Forderung einfachster Gerechtigkeit Genüge geleistet werde, indem jene unter die Jurisdiktion theils des Hermannstädter Stuhles, theils des Kronstädter Distrikts gehörigen Ortschaften, die durch die Errungen-

schaften des 1848er Jahres eben nur aus dem Hörigkeitsverhältniß befreit, bis in die neueste Zeit herauf von allen autonomen Rechten ausgeschlossen waren, nunmehr in das ebenbürtige Vollbürgerthum jener Munizipien aufgenommen werden mögen, deren Lasten sie Jahrhunderte hindurch haben tragen helfen, umsomehr, da sie durch die geographische Lage ebenso sehr, wie durch ihre wirthschaftlichen Interessen unauflöslich mit denselben verknüpft sind.

Bezüglich des zweiten Theiles dieser Frage, nach welchen Grundsätzen die Organisation dieser Jurisdiktionen zu erfolgen habe, mußte das Augenmerk in erster Reihe darauf gerichtet sein, das Ausmaß der zu gewährenden Autonomie und die Garantie für deren ungeschmälerte Behauptung festzustellen.

In beiden Richtungen drängte sich die Wahrnehmung auf, daß der Reichstag den Jurisdiktionen des Königsbodens nicht gut mit einem anderen als dem bereits gesetzlich festgestellten Maße messen könne, und daß eben das Bedürfniß der Garantie ein anderes Ausmaß auch gar nicht wünschenswerth erscheinen lasse.

Denn der in der parlamentarischen Praxis hervortretende bewegliche Gestaltungstrieb, der auch die einzelnen Institutionen des staatlichen Lebens einer sich immer erneuernden Beurtheilung Aller unterwirft, erheischt andere Garantien für diese Institutionen, als sie innerhalb der starren Formen der ständischen Verfassung ausreichten.

Im parlamentarischen Staat, der, im regelmäßigen Verlaufe der Dinge, eine dauernde Differenz zwischen Regierung und Mehrheit des Parlaments nicht voraussetzen läßt, schöpft dieses durch seine fortgesetzte Wiedergeburt aus den Wahlen der Gesamtbevölkerung eine so ausgedehnte Machtvollkommenheit, der gegenüber nur diejenigen politischen Institutionen eine sichere Garantie unverkümmerten Bestehens finden, welche nicht nur zur Zeit ihres Entstehens, sondern auch während ihres Bestandes an einer auf die gleichen Interessen der Gesamtbevölkerung basirten öffentlichen Meinung einen steten Rückhalt finden. Denn bringt man, wie es durch die Klugheit geboten ist, die Schwächen der menschlichen Natur mit als Faktoren in die Berechnung, so darf man den Fall nicht ausschließen, daß irgend eine zukünftige Regierung, die für ihr etwaiges Interesse unbequeme Autonomie, einer von den übrigen wesentlich abweichenden municipalen Korporation verlegen möchte, und daß die der Regierung zur Seite stehende Majorität nicht immer den Beruf und die Zeit dazu finden wird, die Natur des absonderlichen Verhältnisses hinlänglich zu erforschen, um es richtig zu beurtheilen, daß sie vielmehr dem Vorgehen der Regierung ihre Zustimmung geben werde, umsomehr, wenn irgend eine augenblickliche Strömung der öffentlichen Meinung diesem Vorgehen zur Seite steht. Ist dagegen die betreffende municipale Korporation in den Erscheinungen ihres inneren und äußeren Wesens so organisiert, daß ihre mit allen übrigen Munizipien des Landes konforme Natur mit Leichtigkeit zu erkennen ist, so werden sämtliche Munizipien des Landes im betreffenden Fall jedesmal einen Angriff gegen die Grundlagen ihrer ei-

genen Existenz erkennen, worin für die Regierung sowohl, als für die Majoritäten eine beherzigenswerthe Mahnung gelegen sein wird.

Es bedarf wohl keiner ausdrücklichen Erwähnung, daß das eben angeführte Motiv nicht einen Angriff gegen das herrschende parlamentarische System bezweckt. Der gefertigte Antragsteller, dessen Aufgabe auf die Begutachtung der Municipal-, nicht aber der Staats-Verfassung gerichtet war, und der sich sehr wohl bewußt ist, daß die parlamentarische Verfassung eben durch diesen stetigen Apell an die Bevölkerung in sich selbst auch das Correctiv trägt gegen etwaige Partei-Ausdehnungen, mußte jedoch Bedacht darauf nehmen, die Municipal-Autonomie der Jurisdictionen des Königsbodens unter diejenigen Garantien zu stellen, die dem herrschenden System am geeignetsten entsprechen.

Als ein fernerer Grund für eine möglichste Uebereinstimmung im Wesen der Municipal-Institutionen ist es ferner hervorzuheben, daß die Möglichkeit einer solchen Gemeinsamkeit sich nicht darauf beschränkt, den einzelnen Municipien im wohlverstandenen Eigeninteresse aller Uebrigen einen festbegründeten Schutz zu gewähren, dieselbe tritt eben so sehr darin zu Tage, daß sie für eine lebensvolle Entwicklung dieser Institutionen die meisten Chancen bietet.

Der Bestand des Municipallebens hat wohl in unserm Vaterlande eine feste Grundlage, eine solche, die niemals willkürlich geschaffen werden kann, das ist jenes Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, der Persönlichkeit, welches die Angehörigen der einzelnen Jurisdictionen umschließt. Es schwebt aber eine Gefahr über der gedeihlichen Fortentwicklung dieser municipalen Individualitäten, die Gefahr nämlich, welche in der Schwierigkeit einer gesetzlichen Feststellung jener Grenzen gelegen ist, welche in Zukunft den eigenen Wirkungskreis der Jurisdictionen von dem Machtkreis der parlamentarischen Regierung abgrenzen wird.

Eine fernere Gefahr für die Institution wäre darin gelegen, wenn es den Jurisdictionen nicht bei Zeiten gelingen würde, die thatsächliche Verrückung ihrer ehemaligen Grundlagen selbst richtig zu erkennen, zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis angemessen zu unterscheiden und sich der geeignetsten Mittel für deren Verwirklichung bewußt zu werden.

Das Gesetz hat vorläufig eine Grenze gezogen, die eine getheilte Beurtheilung gefunden hat. Es wird die dauernde Bestimmung jener Grenze erst in der Praxis auf ein dem Bedürfniß entsprechendes Maß gebracht werden können. Die lebensvolle Entwicklung der Institution kann erst erwartet werden, wenn die Municipien den neuen Wirkungskreis bona fide werden angetreten haben, um im gegenseitigen Wettstreit einer Aufgabe zu genügen, die darin besteht, ein Schutz zu sein für das Individuum gegen die alles nivellirende Strömung der Zeit.

Um die Jurisdictionen des Königsbodens von diesem, ihre gegenseitige Entwicklung ergänzenden Wettstreit der übrigen Municipien nicht anzuschließen, und in Anwendung des juristischen Axioms, daß eine Rechtsinstitution durch Erweiterung des Kreises der Rechtsgenossen, weitere Antriebe zu einer höheren Ent-

wickelung erlangt, wurde der 1870er XLII. Gesetz-Artikel als Grundlage für jene Zusatz-Anträge acceptirt, die bloß eine Anpassung desselben an die lokalen Verhältnisse des Königsbodens bezwecken.

Wegen der geringeren Ausdehnung der kleineren Stühle schien es geeignet, für mehrere derselben nur einen Obergespan zu bestellen. Wenn mit Rücksichtnahme auf die in Aussicht stehende Gerichtseinteilung die Zahl dieser Obergespanne, der für den Königsboden bestimmten Gerichtshöfe entsprechen würde, und die beziehungsweise Amtsstäbe derselben, mit denen der Gerichtshöfe in Einklang gebracht würde, so liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die zu einem Gerichtshofe gehörigen kleineren Stühle sich aus freier Selbstbestimmung auch als Munizipien an einander schließen werden, was außer anderen Vortheilen eine namhafte Ersparung der Administrationskosten zur Folge hätte.

Einem alten Herkommen entsprechend, wurde die Einfügung der königlichen Freistädte in die betreffenden Stühle beantragt. Ihre Stellung als Unterbezirke dieser Stühle trägt auch dem Bedürfnis einer selbstständigen Entwicklung Rechnung, indem es gleichzeitig die Kosten der Administration herabsetzt. Die Beamtenkörper der Städte würden im Wesentlichen den Magistraten der „mit Magistraten versehenen Städte“ entsprechen; bloß für die Bürgermeister erschien es angemessen, im Anschluß an die Lokal-Traditionen eine bevorzugtere Stellung zu gewähren, wornach diese im Range gleich hinter dem Obergespan des Stuhles zu rangiren hätten, und durch den Obergespan auch nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Ministers des Innern suspendirt werden dürften.

Bezüglich der Bildung der Stuhlsvertretungskörper mußte in erster Linie von den Virilstimmen abgesehen werden. Ohne auf eine allgemeine Kritik dieser Bestimmung des Gesetzes einzugehen, erschien es augenscheinlich, daß dieselbe auf die Verhältnisse des Königsbodens nicht paßt. Der Umstand, daß es hier außer den Gemeinden selbst, die hier und da einen ansehnlichen Grundbesitz haben, gar keine Großgrundbesitzer gibt, und daß die Vermögensverhältnisse überhaupt das Bild einer von mäßiger Wohlhabenheit bis zur verhältnismäßigen Dürftigkeit, nirgends aber bis zum Pauperismus, allmählig abnehmende Kette darstellen, scheint hier alle Motive für eine so tief eingreifende Unterscheidung im Ausmaße darauf zu begründender Berechtigung zu leugnen, und mit dem lokalen Rechtsbewußtsein im entschiedensten Widerspruche zu stehen. Es wurden daher für die Wahl der Vertretungskörper jene auch durch die Praxis bereits gerechtfertigten Bestimmungen des provisorischen Regierungsstatuts acceptirt, dabei schien es aber der öffentlichen Meinung zu entsprechen, daran noch eine Bestimmung anzureihen, welche die Berücksichtigung der Intelligenz wesentlich erweitert.

Bezüglich der Amtsdauer der durchaus im Wege der Wahl zu besetzenden Munizipalbeamten, erschien vor Allem eine Unterscheidung geboten zwischen solchen, deren Aufgabe eine mehr bureaukratische ist, deren Qualifikation vornehmlich in einer ausreichenden Kenntniß der amtlichen Praxis, in einer eigens für das Amt bestimmten fachmännischen Vor-

bildung besteht — und in solchen, deren Aufgabe eine gewissermaßen staatsmännische, deren Qualifikation, abgesehen von einer allgemeinen Bildung, mehr in zufälligen persönlichen Eigenschaften gesucht wird, oder aber deren Amt die Ausübung eines andern ihre Existenz sichernden bürgerlichen Berufes zuläßt.

Für die ersterwähnte Kategorie, in welche alle, vornehmlich an die Amtsstube gefesselten Konzepts- und Manipulations-Beamten gehören, wurde die Amtsdauer als eine lebenslängliche, für die zuletzt erwähnte Kategorie aber als eine sechsjährige bemessen.

II.

Nach Erledigung dieses ersten Theils der Aufgabe, wodurch der municipale Wirkungskreis ausschließlich den Jurisdiktionen vorbehalten, das Municipalgesetz im Allgemeinen acceptirt, und die durch örtliche Bedürfnisse erheischten Modifikationen beantragt wurden, erübrigt es nunmehr, den Wirkungskreis der Nationsuniversität zu erörtern, von dem an einer früheren Stelle dieses Berichtes gesagt wurde, daß er theils ein höherer, theils ein anderer gewesen sei, als derjenige, den die Traditionen des siebenbürgischen oder ungarischen Staatsrechts einem gewöhnlichen Municipium beilegen.

Der gefertigte Antragsteller, der bestrebt war, die Lösung mit sachlichem Ernst aus der Natur der Verhältnisse abzuleiten, war zugleich eingedenk der Pflichten der Pietät gegenüber jener ehrwürdigen Institution, welche im Laufe entschwundener Jahrhunderte für das Städte gründende Element, für das kunstverständige und gewerbsfleißige Bürgerthum jener Tage ein fester Schirm war gegen eine ihr fremde und gar häufig feindliche Umgebung.

Auch des historischen Moments war er sich bewußt, welches darin liegt, daß diese geehrte Nationsuniversität zum ersten Male aus den freigewählten Vertretern aller Bewohner des Königsbodens besteht und daß im friedlichen Vereine mit den Nachkommen jener stattlichen Bürger von ehemals, auch die Enkel jener einst ausgeschlossenen Umgebung ihr Verdikt abgeben werden über die Lebensfähigkeit und Zweckmäßigkeit der auf uns überkommenen Reste jener ehrwürdigen Institution. Dabei konnte es aber nicht seine Aufgabe sein, an dieser Stelle eine pragmatische Auseinandersetzung über deren ehemaligen Wirkungskreis zu geben, um etwa darzuthun, wie derselbe im Laufe der Geschichte selbst den heutigen Begriff einer Provinzial- oder Landes-Autonomie zu wiederholten Malen übertroffen hat.

Es gehört das ins Gebiet der Alterthumsforschung und es ist diesbezüglich auf die Arbeiten derjenigen unserer gelehrten Mitbürger zu verweisen, durch deren werthvolle Forschungen die Nebelgestalten der Vergangenheit in immer lichtvollern Umrissen sich unserem Auge darbieten.

Zu neuem Leben, zum Leben der Wirklichkeit können und wollen wir dieselben gar nicht erwecken. Was die Gewohnheit außer Kurs gesetzt hat, gehört noch sicherer ins Reich der Schatten, als was das Gesetz ausdrücklich aufgehoben.

Der praktische Zweck dieser Untersuchung beschränkt dieselbe auf eine Erörterung jenes thatsächlichen Wirkungskreises, den die Nationsuniversität theils in der letzten Periode vor 1848, theils vom Jahre 1860 herwärts wirklich ausübte, und im Anschluß daran die Präzisierung ihres Wirkungskreises für die Zukunft.

In erster Beziehung lassen sich folgende Immunitäten aufzählen:

1. Zu Folge des alten siebenbürgischen Fundamentalgesetzes über die Union der drei Nationen vom Jahre 1630, welches die Ausschließung der nicht rezipirten und die Sonderstellung der rezipirten drei Nationen und vier Religionen bestimmte, blieb die Nationsuniversität der Repräsentant der privilegierten sächsischen Nation oder der, zu einer der vier rezipirten Religionen gehörigen freien Bewohner des Königsbodens und hatte als solche die Verfügung über das Nationsiegel, dessen Beisehung bis zum Jahre 1848 ein Erforderniß der formellen Rechtsgültigkeit eines siebenbürgischen Gesetzes war.

Es involvirte also dieß Recht, welches offenbar in eine andere Kategorie als die der Municipal-Autonomie gehört, eine schwerwiegende Einflußnahme auf alle, dem siebenbürgischen Landtag zustehenden Befugnisse, zu der auch die beiden anderen Nationen durch ihre bezüglichen Nationsversammlungen ebenso ausdrücklich berechtigt waren. Dieses Recht, welches übrigens dem Zeitgeist gegenüber längst schon zum Anachronismus geworden war, verlor seinen Inhalt durch den ersten Gesetzartikel des Klausenburger Landtags vom Jahre 1848 und wurde ausdrücklich aufgehoben durch den 43. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1868.

2. Der von seinem königlichen Schlosse in Krakau 1583 datirte Freibrief des Polenkönigs und siebenbürgischen Fürsten Stefan Bátori bestätigt das als *Statuta jurium municipalium Saxonum in Transilvania* zusammengefaßte Gewohnheitsrecht der sächsischen Jurisdiktionen (eisdem universis Saxonibus et eorum haeredibus et posteritatibus . . . in quantum iuribus publicis non derogant, id est Saxonum nostrorum terras jurisdictionemque concernunt).

Ausdrücklich gestützt auf dieses Gesetz, war und blieb die Nationsuniversität der Bewahrer und lebendige Ausdruck jenes selbstständigen Rechtslebens, welche eine vom siebenbürgischen Landtag unabhängige Entwicklung und Fortbildung des materiellen und formellen Civilrechts möglich machte und diese zusammt der Gerichtsbarkeit als Appellationshof, als ein Municipalrecht von höherer Gattung für die Gesamtheit der sächsischen Jurisdiktionen an die Nationsuniversität übertrug.

Da die Nationsuniversität hiedurch auch als Gerichtsbehörde wirkte, da ferner der judicielle vom politischen Wirkungskreis nicht getrennt war, so übte sie mittelbar auch auf das politische Leben der einzelnen Jurisdiktionen einen bestimmenden Einfluß.

Noch haben die einzelnen Jurisdiktionen, insoweit es die in der Distinktion zwischen politischem und judicellem Wirkungskreis nur wenig präzise Gewohnheit einer früheren Zeit zuließ, ihre politischen Municipalrechte der Universität gegenüber eifersüchtig gewahrt.

3. Mit Bezug auf die Vermögensrechte der Nationsuniversität verdient es erwähnt zu werden, daß dieselbe zu wiederholten Malen durch den fiskalischen Geist ihrer Räder angefochten worden in dem Recht der freien Verwaltung und Verfügung über jene ansehnlichen Güterkomplexe und werthvollen Regalrechte, mit denen wohlmeinende Fürsten die Nation für ihre sprichwörtliche Treue und ihre anerkannte Verdienste um das gemeine Wohl bedacht hatten. Doch ist ihr gutes Recht allemal siegreich aus dem Streit hervorgegangen und die Universität übt heute unangefochten dieß Recht, dessen formeller Theil zuletzt durch die Regulationen vom Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts geordnet wurde.

Bei einer Betrachtung dessen, was nach den Ereignissen des Jahres 1848 und der darauffolgenden Jahre der absolutistischen Regierung aus den hier in den wesentlichsten Zügen dargestellten Immunitäten der Nationsuniversität geworden ist, und wie sie selbst nach ihrer im Jahre 1860 erfolgten Reaktivierung diesen Wirkungskreis aufgefaßt und den mittlerweile von Grund aus veränderten rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen anzubehornen versucht hat, ergibt sich, daß sie unter dem unabwieslichen Eindruck des Gegenjages zwischen diesen Verhältnissen und der Grundlage ihrer bisherigen Existenz, fortwährend beschäftigt war, durch organisatorische Arbeiten diese Gegensätze auszugleichen.

Zugleich hat sie in einem den damaligen faktischen Zuständen sehr wohl angemessenen Operate die Gerichtsbehörden auf dem Königsboden organisiert, den mittlerweile durch die absolute Gewalt eingeführten Coder acceptirt und ihre Kompetenz als Appellationshof an einen eigens freitren königlichen Gerichtshof übertragen.

Es war ohne Frage dieß vermittelnde Eingreifen der Nationsuniversität, zu dem sie damals noch vermöge des im Statutarrecht begründeten Wirkungskreises berechtigt war, für die mannigfaltigsten Interessen der sächsischen Jurisdiktion von den wohlthätigsten Folgen begleitet, denn dadurch gelangten dieselben viel früher, als die anderen Landestheile, zu verhältnismäßig geordneten Rechtszuständen. Dennoch hat der Reichstag, indem er die Kompetenz, als deren Ausfluß diese Verfügung der Nationsuniversität angesehen werden muß, seither für den Staat in Anspruch nahm und durch Gesetz darüber verfügt hat, dem modernen Rechtsbewußtsein entsprochen, welches überall die Gerichtbarkeit als Souveränitätsrecht des Staates reklamiert.

Die Vorschläge zur Organisation der Municipalverhältnisse, die von der Universität mittlerweile mehrfach ausgearbeitet wurden, erfordern an dieser Stelle wohl kaum eine Erwähnung, da dieselben aus den Akten der kompetenten Regierungsbehörden niemals herausgekommen und zu keinerlei praktischen Resultaten geführt haben. Aus diesem Grunde erschien es überflüssig, hier auf eine Kritik dieser Vorschläge einzugehen.

Die Nationsuniversität hat ferner die Grundzüge für den Entwurf einer neuen Landeseintheilung oder eigentlich der Errichtung von nationalen Verwaltungsgebieten und den Plan eines Wahlgesetzes für einen siebenbürgischen Landtag entworfen

und mittelst Repräsentation an Se. Majestät auch deren Verwirklichung beantragt.

Die Nationsuniversität, die eine auch nur scheinbare Berechtigung hiefür selbst daher nicht ableiten konnte, daß ihr im Sinne des ehemaligen trinationalen siebenbürgischen Staatsrechts die Vertretung der privilegierten sächsischen Nation zugestanden war, hat durch dieses für das ganze Land von verhängnißvollen schweren Folgen begleitete Vorgehen ein Präcedenz geschaffen, welches wohl geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Staatsmannes und überhaupt des Patrioten wachzurufen, indem es beweist, wie gefährlich es ist, wenn der Wirkungskreis einer mit Vollzugsrecht ausgestatteten Corporation nicht hinlänglich präcisirt ist.

Nicht die Verheißung weiterer nationaler Verwaltungsgebiete war in der befreienden That der 1848-er Gesetze gelegen, sondern wie der 43. Gesetzartikel von 1868 seither sehr richtig ausgeführt hat, die Aufhebung jener an die Benennung der ehemaligen Verwaltungsgebiete geknüpften Rechte und Privilegien, insoferne sie irgend einer Nation mit Ausschließung der anderen zugestanden wären.

Es erfolgte diese Bestimmung des Gesetzes recht eigentlich im Sinne einer Zeit, die sich nicht mehr darauf beschränkt, den Billigkeitsforderungen der Einzelnen durch neben die Regel gestellte Ausnahmestimmungen zu genügen, sondern die vielmehr das Bestreben hat, die Rechtsregel selbst so zu gestalten und zu erweitern, daß sie von der Billigkeit durchdrungen sei.

Öffentliche Bekenner einer nicht recipirten Religion gibt es auf dem Königsboden nicht mehr, seit die ehemals ausgeschlossenen durch das Gesetz recipirt wurden — ein Unterschied zwischen Freien und Unfreien hat sein Object verloren, seit die gesetzgebende Gewalt alle Bürger des Landes ohne Unterschied zum Rechtskreis der ehemals bevorzugten Klassen erhob und dadurch ein Staatsbürgerthum geschaffen hat, welches eben so wenig privilegierte Stände als privilegierte Nationen kennt.

Der Königsboden hört dadurch auf, die Unterlage einer privilegierten Stammes-Individualität zu sein; es kann daher auch die Nationsuniversität nicht länger der Ausdruck einer privilegierten Nation bleiben und in dieser Eigenschaft als legislativer Faktor am Staatsleben theilnehmen. Dennoch ist ihr auch durch die neuesten gesetzlichen Verfügungen eine Einflußnahme auf die Innerangelegenheiten des Königsbodens gewahrt. Indem der 1868-er 43. Gesetzartikel die königliche Regierung beauftragt, dem hohen Reichstag nach Anhörung der Betheiligten eine Gesetzesvorlage einzubringen: über die Feststellung des Rechts- und Wirkungskreises der sächsischen Nationsuniversität. Indem ferner der 1870-er 42. Gesetzartikel mit Berufung auf das eben erwähnte Gesetz die Regelung der Municipien des Königsbodens unerledigt läßt, bis die Regierung nach Anhörung der Betheiligten einen besondern Entwurf darüber vorlegen werde.

Die königliche Regierung hat als die zu einer solchen Begutachtung befugte Körperschaft die Nationsuniversität erkannt, und sie begegnete

damit jener in der öffentlichen Meinung des Königsbodens begründeten Auffassung, wornach die Nationsuniversität als der sachverständigste Beurtheiler der Innerangelegenheiten des Königsbodens gilt.

Die auf eine zweckmäßige Regelung der Munizipien des Königsbodens gerichteten Anträge sind im ersten Theile dieses Berichtes bereits enthalten. Dagegen bietet es eine scheinbare Schwierigkeit, die Natur der für die Nationsuniversität vorzubehaltenden Innerangelegenheiten des Königsbodens richtig zu bestimmen, nachdem eben dargethan wurde, daß die beiden vorzüglichsten Kompetenzen der Universität theils durch die veränderte Verfassungsform gegenstandslos geworden, theils durch das Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Es gibt wohl eine Auffassung, die auf einen Theil des Königsbodens auch ihre Anhänger findet, vermöge deren, die einen gewissen Grad von staatlichem Hoheitsrecht darstellende Repräsentanz der ehemaligen privilegierten Nation in einer veränderten Gestalt, nämlich mit Uebertragung auf sämtliche Bewohner des Königsbodens noch immer aufrecht zu halten wäre, so daß der Königsboden zu einer Provinz und dessen Vertretung zu einem Provinzial-Landtag würde.

Diese Auffassung verliert jeden Anschein von Berechtigung, wenn man erwägt, daß die Nationsuniversität, so weit reichend auch ehemals ihre Befugnisse gewesen sein mögen, durch die Union der drei Nationen in ihrer Eigenschaft als legislativer Faktor zu einem integrierenden Theil des siebenbürgischen Landtages geworden war, und mithin diese Hoheitsrechte durch den Unionsbeschluß dieses Landes im Jahre 1848, zu dem auch die jächische Nation ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hatte, an den Reichstag des mit Siebenbürgen vereinigten Ungarns übertragen wurde.

Wäre das aber auch nicht geschehen und wäre der Königsboden wirklich ein eigenes Kronland geworden, was um eine Zeit von einem Theil der Bevölkerung und ihrer Führer thatsächlich angestrebt worden ist, so würden heute für dessen Vereinigung mit Ungarn dieselben zwingenden Gründe sprechen, die seiner Zeit die Union Siebenbürgens mit Ungarn herbeigeführt haben.

Eine andere, dem bestehenden Reichsverhältniß weniger Anthuende Auffassung, die auch ihre Anhänger hat, begnügt sich damit, die Nationsuniversität zu einer Art von Ober-Munizipium zu machen, welches als ein Mittelglied zwischen den einzelnen Jurisdiktionen und dem Reichstage stünde. Nach dieser Auffassung wären zwei Fälle denkbar. Entweder würde dieses Mittelglied sich mit jenem Ausmaß von Autonomie begnügen, wie es durch das Munizipalgesetz bereits festgesetzt ist, und innerhalb desselben eine kontrollirende Behörde für die einzelnen Stühle und Distrikte werden, wodurch natürlich die Autonomie dieser Jurisdiktionen absorbiert und die im ersten Abschnitte dargestellten Uebelstände herbeigeführt würden, — oder es müßte ein neuer Wirkungskreis dafür geschaffen werden, von der Art etwa, wie ihn in Baiern für die einzelnen Kreise der Landrath übt, der als eine Korporation mit kontrollirenden und beratthenden Rechten den exponirten höheren Organen

verschiedener staatlicher Verwaltungszweige gegenübersteht. -- Dies wäre, abgesehen von einer Entscheidung über die etwaige Zweckmäßigkeit, erst dann durchführbar, wenn die Landeseintheilung für die verschiedenen Verwaltungszweige dieselbe wäre. Statt dessen existirt für alle jene Ministerien, die exponirte Organe im Lande haben, eine andere Landeseintheilung und namentlich fällt keine dieser Landeseintheilungen auch nur annähernd mit dem geographischen Gebiet des Königsbodens zusammen. Wegen dem bereits geschilderten Charakter dieses weit ausgedehnten unzusammenhängenden Flächengebiets ist es aber auch gar nicht anzunehmen, daß selbst in Zukunft, falls die Verwaltungskreise der verschiedenen Ministerien derart geordnet würden, daß sie sich gegenseitig decken, deren geographische Eintheilung mit dem Gebiete des Königsbodens jemals zusammenfallen könnte.

In wesentlich anderer Richtung meinte der gefertigte Antragsteller Inhalt und Form der für die Universität vorzubehaltenden Innerangelegenheiten des Königsbodens suchen zu müssen; er ging von der Anschauung aus, daß das Bedürfniß der Autonomie in den Jurisdiktionen seine Befriedigung finde, und daß es kein Gewinn für dasselbe sei, wenn das Gleichgewicht zwischen autonomem Wirkungskreis und gesamtstaatlicher Vertretung, welches in der Wechselwirkung zwischen Munizipien und Reichstag zum Ausdruck kommt, durch Einschlebung von ferneren Mittelgliedern gestört würde. Es erschien daher unstatthaft der Nationsuniversität eine direkte Einflusnahme auf die politische Administration einzuräumen. Dagegen war die Aufmerksamkeit auf jene Gleichartigkeit in den Verhältnissen des Königsbodens gerichtet, die im Laufe einer nach Jahrhunderten zählenden gemeinsamen Entwicklungsgeschichte sich herausgebildet hat, wodurch dieser Theil des Landes mehr oder weniger wesentlich von allen anderen unterschieden ist. Es ist das jene Gleichartigkeit, die in den Anschauungen und Gewohnheiten des socialen Lebens in der Art der Vertheilung des Grundbesitzes und in dem Verhältniß der Gemeinden zu den Jurisdiktionen zum Ausdruck kommt. Es schien daher gerechtfertigt, daß, wenn auch die Nationsuniversität mit den Munizipien und dem Staate die Gewalt hinfort weder theilen kann, noch theilen soll, ihr dennoch ein Wirkungskreis eingeräumt werde, der sie zur Beschüzung jener eben geschilderten Eigenartigkeit befähige, daß ihr in der Form von Ehrenrechten eine Wirksamkeit eingeräumt werde, die weder die staatlichen, noch die municipalen Organe in ihren Funktionen hindert, die ohne irgend Jemanden gegen seinen Willen zu einer Leistung verhalten zu können, dennoch denen Schutz gewährt, die einen solchen bei ihr suchen.

Diesen Schutz der eigenartigen Verhältnisse des Königsbodens möge die Universität in der Weise üben, daß ihr das Recht eingeräumt werde, wie im gegenwärtigen Falle, so auch in Zukunft jedesmal vor einer weitem Veränderung des Municipalgesetzes ein Gutachten darüber abzugeben. Es kann damit selbstverständlich nicht gemeint sein, daß die Universität bezüglich der endgiltigen Ent-

scheidung irgendwie mit der Competenz des Reichstages konkurriren könnte. Aber selbst als Ehrenrecht ist dasselbe von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung; denn es läßt sich nicht verkennen, daß ein etwa vorhandenes Bedürfniß der Eigenartigkeit wesentlich an Aussicht auf Berücksichtigung gewinnt, wenn statt der einzelnen Jurisdiktionen die Universität als solche deren Verdolmetschung übernimmt. Außerdem kann, wie im gegenwärtigen Falle, so auch in Zukunft, der Fall eintreten, wo der hohe Reichstag selbst einen Werth darauf legt, vor seiner gesetzlichen Entscheidung das Gutachten einer Korporation einholen zu können, die als fachkundiger Beurtheiler der Inner-Angelegenheit des Königsbodens gilt.

Durch Zuerkennung dieses Rechtes würde der ehemalige Wirkungskreis der Universität als Vertretung des ganzen Königsbodens auf ein dem Bedürfniß und den heutigen Rechtsverhältnissen entsprechendes Maas gebracht sein.

Eine versöhnende Wirksamkeit möge die Nationsuniversität in der Weise übernehmen, daß ihr als ein Ehrenrecht die schiedsrichterliche Entscheidung jener Differenzen eingeräumt werde, welche zwischen den einzelnen Jurisdiktionen des Königsbodens innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises sich ergeben. — Es wäre dies eine Art Friedensgericht von höherer Kategorie, welches aber nur dort Platz zu greifen hätte, wo beide streitigen Theile eher eine billige, als eine streng gerechte Entscheidung begehren, und deshalb ein schiedsrichterliches Urtheil der Betretung des ordentlichen Rechtsweges oder der höheren politischen Entscheidung vorziehen. Ohne Rücksicht darauf, ob dieser Fall häufig eintreten werde, erschien es jedoch angemessen, daß den Jurisdiktionen, die seit Jahrhunderten lang so enge mit einander verknüpft waren, für die Zukunft wenigstens, eine Möglichkeit erhalten bleibe, ihre sich etwa ergebenden Streitigkeiten in eigner Mitte austragen zu können. Unzukömmlichkeiten kann dies Recht keine zur Folge haben, weil niemand vor diesen Richterstuhl gebracht werden kann, der nicht zum Voraus seine freiwillige Bereitwilligkeit hiezu erklärt hat. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß ohne die Autorität der königlichen Gerichtshöfe zu beeinträchtigen, in einer derartigen schiedsrichterlichen Wirksamkeit ein Anklang an die ehemalige Gerichtsbarkeit der Korporation enthalten ist.

Die Konsequenz einer präzisen Ausschcheidung des municipalen Wirkungskreises aus den Agenden der Nationsuniversität erstreckt sich auch auf das Haupt derselben, auf den Comes.

Es ist augenscheinlich, daß es kein Gewinn für die der Universität reservirten Aufgaben und ebensowenig für die Verwaltungsaufgaben der Municipien wäre, wenn das Haupt der Universität auch hinfort der Obergespan für sämtliche Jurisdiktionen bliebe. — Der Obergespan wird durch die Regierung ernannt, und sein Bleiben im Amt ist im Anschluß an die parlamentarische Regierungsform, abhängig von der Regierungsdauer der parlamentarischen Parteien im Reichstag. — Auf die Universität müßte es aber eine sehr ungünstige Rückwirkung haben, wenn eine

Persönlichkeit, der für die Handhabung jenes friedensrichterlichen Wirkungskreises das hiefür erforderliche Vertrauen der Bevölkerung entgegengebracht wird, und die der Vermögensverwaltung in vortrefflicher Weise vorsteht, wegen ihrer politischen Parteistellung einer vielleicht weit minder geeigneten Persönlichkeit weichen müßte, obwohl die im Entwurfe präzisirte Aufgabe der Universität mit der politischen Parteistellung nichts zu thun hat.

Ebenso wenig scheint die auf alle Jurisdiktionen sich erstreckende Gemeinsamkeit des Obergespans den Zwecken der politischen Administration zu entsprechen, weil in allen jenen Fällen, die ein Einverständniß zwischen der Jurisdiktion und dem Obergespans erheischen, wegen der beziehungsweise großen Entfernung der einzelnen Jurisdiktionen das geforderte Einverständniß nur im Wege eines langsameu schriftlichen Verkehrs erreicht werden könnte.

Diese Gründe waren maßgebend für die Ausscheidung der politischen Administration aus dem Wirkungskreis des Comes, und deren Uebertragung an eine dem Bedürfniß entsprechende Zahl von Obergespänen — dafür aber mußte billiger Weise die selbstständige Wahl ihres eigenen Hauptes für die Nationsuniversität in Anspruch genommen werden. Es erschien ferner eben so sehr mit der nachhaltigen Vertretung der Korporations-Interessen als mit der öffentlichen Meinung auf dem Königsboden im Einklange zu stehen, daß dem Comes, als dem Haupt einer Korporation von glänzender historischer Vergangenheit, Sitz und Stimme im Oberhaus des Reichstages gewährt werde.

Bezüglich der aus der Vermögensgemeinschaft resultirenden Rechte und Pflichten schien es angemessen, die im Verlaufe dieses Berichts gewonnenen Ergebnisse zunächst bei der Bestimmung des Kreises der Rechtsgenossen in Anwendung zu bringen.

Die Begriffsbestimmung der sächsischen Nation ist, von einer ehemals privilegierten Stammesgenossenschaft — auf die sämmtlichen Bewohner des Königsbodens ausgedehnt worden. Es ergibt sich nunmehr die Frage: ob mit Rücksicht auf die Vermögensrechte an jener Rechtsfiction festgehalten werden könne, wornach die ehemals unterthänigen, zur Jurisdiktion des Hermannstädter Stuhls und des Kronstädter Distrikts gehörigen Ortschaften, als nicht dem Königsboden, sondern dem Komitate angehörig erscheinen? — Der gefertigte Antragsteller, der bereits an einer früheren Stelle den Anspruch dieser Gemeinden auf Zulassung zum vollen autonomen Wirkungskreise in ihrem dermaligen Verbande, als einen vollkommen gerechtfertigten dargestellt hat, hielt es aus demselben Grunde für unstatthaft, daß der erwähnten Rechtsfiction weitere Konsequenzen eingeräumt werden.

Wäre die Einfügung dieser Gemeinden in andere, dem Königsboden nicht angehörige Jurisdiktionen zugleich möglich und mit dem Interesse aller Betheiligten verträglich, so würde, abgesehen von etwaigen, in den alten Besitztiteln gelegenen Ansprüchen, die Ausschließung derselben von der Vermögensgemeinschaft gerechtfertigt erscheinen.

Im gegebenen Falle jedoch, wo die ehemals von der Autonomie

ausgeschlossenen Gemeinden jenen Munizipien endgiltig einverleibt werden, deren Jurisdiktion dieselben ehemals unterordnet waren, — ist es geboten, sich daran zu erinnern, daß dieselben bisher schon mittelbar einen Theil an diesem Vermögen hatten, da dasselbe bestimmt war, den Verwaltungsaufgaben zu dienen, und da die Kosten auch ihrer Verwaltung daraus bestritten wurden. Was ihnen zu gute kam, so lange sie selbst keinen Einfluß auf diese Verwaltung hatten, kann ihnen billigerweise nicht entzogen werden, weil ihre politischen Rechte erweitert worden sind. — Auch kann diese Auffassung keine Beeinträchtigung dadurch erleiden, daß im Sinne der letzten Verfügungen der Nationsuniversität die Revenüen des Nationalvermögens nicht länger auf die Bestreitung der politischen und judziellen Administration verwendet werden, sondern daß vielmehr die Unterstützung von bestehenden und die Begründung von neuen Lehranstalten daraus bestritten wird. — Der in diesem Entwurfe zum Ausdruck gebrachten vollkommenen Ausscheidung des politisch-administrativen Wirkungskreises an die Jurisdiktionen erscheint es sogar sehr angemessen, daß die der Nationsuniversität zur Verfügung stehenden Mittel nicht länger solchen Aufgaben zugeführt werden, die hinfort außerhalb ihres Wirkungskreises stehen. Die Förderung von Humanitätsanstalten erscheint als ein sehr geeignetes Objekt für die Verwendung dieses Vermögens. Es ist darin aber umsomehr ein Grund gelegen, billige Ansprüche nicht zurückzuweisen und den Kreis der Berechtigten nicht enger zu ziehen, als dieß die frühere Art der Verwendung zugelassen hätte. Aus diesen Gründen wurde beantragt, daß in Zukunft auch die ehemals unterthänigen Gemeinden als Glieder der Munizipien, denen sie nunmehr angehören, nach dem Grundsatz vollster Gleichberechtigung an dem Mitgenuß und an der Verfügung über das Nationalvermögen theilhaftig werden mögen.

Die besondere Natur des Siebenrichter-Vermögens entzieht dasselbe einer Beschlussfassung seitens der Nationsuniversität. Doch wäre eine Vereinbarung mit den ausschließlich berechtigten Jurisdiktionen anzustreben. Dieselbe würde eine genügende Motivierung in der veränderten Bestimmung dieses Vermögens finden.

Dieses sind die Grundzüge, nach welchen der endesgefertigte Universitätsdeputirte die Rekonstruktion der Innerverhältnisse des Königsbodens beantragt. Das innere Leben der Stühle und Distrikte wird dadurch am wenigsten berührt, denn durch die im Entwurf enthaltenen Zusatzbestimmungen zum Munizipalgesetz ist auf die besonderen Verhältnisse dieser Jurisdiktionen sorgfältige Rücksicht genommen worden.

In ihrer äußeren Stellung jedoch macht sich eine wesentliche Veränderung fühlbar. Das unklare Verhältniß der Universität gegenüber — wie dieses von 1848 herwärts sich darstellte — hört auf. Die sächsischen Stühle treten dem Staate gegenüber in dasselbe unmittelbare Verhältniß, wie die anderen Munizipien des Landes.

Die ehemaligen Privilegien und Sonderrechte, deren Bewahrerin

und Vertreterin die Universität war, haben sich zu allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten erweitert und bedürfen einer gesonderten Vertretung nicht länger. Dagegen sind thatsächliche Verhältnisse zurückgeblieben, die sich innerhalb der früheren Rechtszustände entwickelt hatten. Es erschien zugleich billig und vernünftig, denselben eine Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Daraus ergibt sich der neue Wirkungskreis der Universität.

Die dieser Korporation vorbehaltene schiedsrichterliche und beratende Wirksamkeit ermöglicht es derselben örtlichen Eigenthümlichkeiten einen erwünschten Schutz angedeihen zu lassen, ohne daß sie doch mit den staatlichen oder municipalen Organen in Kollision kommen könnte, weil ihre Vollzugsrechte sich hinfort ausschließlich auf den aus der Vermögensgemeinschaft erwachsenden Wirkungskreis beschränken. Die Beträglichkeit dieses Vermögens, im Vereine mit der von der Universität bereits in Anwendung gebrachten Zuwendung desselben an Humanitäts-Anstalten, erschließen dieser durch das Gesetz anerkannten Korporation ein reiches, vielversprechendes Feld der Wirksamkeit.

Eine gerechte und unparteiliche Ausdehnung der Corporations-Rechte auf alle Bewohner des Königsbodens wird der Universität für den Verlust politischer Rechte, die an den Staat, von dem sie herrühren, wieder übergegangen sind, reichen Ersatz bieten in der Erhaltung ihrer sittlichen Grundlagen.

Hermannstadt, 12. März 1871.

Eduard Baminer,

Abgeordneter des Kronstädter Distriktes.

Entwurf für die Regelung der Innerverhältnisse des Königsbodens.

A.

Die Municipipien.

1. Das 1870-er Municipalgesetz wird als Grundlage für die Organisirung der Stühle und Distrikte des Königsbodens acceptirt. Mit Rücksicht auf die dort bestehenden eigenartigen Verhältnisse werden folgende Ergänzungs- bezüglich Abänderungs-Bestimmungen beantragt.

In Abschnitt I. des Gesetzes

2. kommen zu den in §. 1 aufgezählten Jurisdiktionen noch hinzu, die neun Stühle: Hermannstadt, Schäßburg, Neß, Broos, Mühlbach, Neufmarkt, Felschkirch, Großschenk, Mediasch und die zwei Distrikte: Kronstadt und Bistritz.

3. Die durch das provisorische Regierungsstatut dem Hermannstädter Stuhle zugetheilten, theils der ehemaligen Militärgrenze, theils dem Filialstuhl Talmatsch und Szelistye angehörigen Ortschaften werden nunmehr endgültig mit dem Hermannstädter Stuhl vereinigt.

Ebenso werden dem Kronstädter Distrikt die ehemals unterthänigen Ortschaften: Gernátfa, Bácsfa, Tüskös, Hóbusfa, Létrang, Zajzon, Pürkerz, Krizba, Ujsfa, Apacza endgültig einverleibt.

4. Die in den aufgezählten Municipien gelegenen königl. Freistädte bilden ohne Rücksicht auf diesen Titel eigene Unterbezirke (járás, szakasz) der Stühle, denen sie angehören. Als solche haben sie den Wirkungskreis, wie er durch das Gesetz für die mit Magistraten versehenen Städte vorgezeichnet ist.

Den für die Municipien vorbehaltenen Wirkungskreis üben die Städte durch ihre Municipalvertreter in Gemeinschaft mit dem Stuhl oder Distrikt, zu dem sie gehören.

In Abschnitt II. des Gesetzes

5. entfällt der §. 19. — Statt dessen heißt es: alle Vertretungskörper und Ausschüsse werden ausschließlich durch die Wahl bestellt.

6. Es entfallen die §§. 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27. — An deren Stelle treten die Bestimmungen der Punkte 7, 8, 9 und 10 dieses Entwurfs.

7. Der Censur für die aktive Wahlberechtigung bleibt der demalsten faktisch geltende, wie er durch das provisorische Statut festgestellt worden ist. Es kommen jedoch zu den durch den Censur qualifizirten noch die durch ihre Intelligenz qualifizirten Wähler hinzu und zwar:

8. alle Lehrer an Staats-, konfessionellen, Gemeinde- und Privat-Lehranstalten. Die Mitglieder von Gelehrten-Akademien, die Redakteure von periodischen und Tagesblättern, die Geistlichen, die äußern und innern Mitglieder der Handelskammern. Außerdem die mit einem in Ungarn gültigen Diplome versehenen Doktoren, Advokaten, Aerzte, Ingenieure, Apotheker, Wundärzte, Bergleute, Forstmänner und Wirtschaftsbearbeiter.

9. Die Wahl der Municipalvertretungskörper erfolgt gemeindeweise, in dem durch das provisorische Statut für die einzelnen Gemeinden anberaumten Verhältnisse der Vertreter-Anzahl.

10. Die Dorf- und Marktgemeinden bilden je einen Wahlkreis. Für die Städte sollen mehrere Wahlkreise gebildet werden, jedoch so, daß nicht weniger als 200 und nicht mehr als 600 Wähler in einem Wahlkreis vereinigt werden.

Abchnitt III. des Gesetzes

11. bleibt unverändert.

In Abschnitt IV. des Gesetzes

12. kommen zu den in §. 52 aufgezählten noch die durch den König ernannten Obergerichte (oder Oberkönigsrichter) der sächsischen Stühle und Distrikte hinzu. — Mit Rücksicht auf die geringe Ausdehnung von einigen Stühlen soll ein und derselbe Obergericht gleichzeitig für mehrere Stühle bestellt werden können.

13. In §. 53 hat der Absatz g) zu entfallen.

14. Die Bürgermeister der städtischen Vororte, obwohl von diesen Städten selbstständig gewählt, rangiren zu den in §. 57 aufgezählten Zentralbeamten der Municipien. Und zwar haben sie den Rang gleich

nach dem Bizegespan des betreffenden Stuhls oder Distrikts. Gleich wie der Bizegespan können dieselben auch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministers des Innern durch den Obergespan vom Amte suspendirt werden.

In Abschnitt V. des Gesetzes

15. entfällt der erste und zweite Absatz des §. 65, und treten an dessen Stelle die Bestimmungen der Punkte 16, 17 und 18 dieses Entwurfes.

16. Der Bizegespan und die Kreisinspektoren (szolgabíró) und in den Städten die Bürgermeister, dann der Amtsfiskal (tiszti ügyész), der Distrikts- bezüglich Stuhlsarzt, Ingenieur, Thierarzt werden durch die Stuhls- bezüglich Distriktskommunität (die Bürgermeister durch den städtischen Vertretungskörper) auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

17. Die Stuhls- bezüglich Distriktsnotäre, Waisenamts-Vorstand und -Beisitzer, Kassier, Hauptkontrollor, dann die Hilfsämter und Manipulationsbeamten, werden von der Stuhls- bezüglich Distriktsversammlung auf Lebensdauer gewählt.

18. Wird einer der lebenslänglich angestellten Beamten später zu einem periodischen Amte gewählt, so steht es ihm frei, falls er nach Ablauf der 6-jährigen Frist nicht neuerdings gewählt würde, wieder in die bereits innegehabte lebenslängliche Amtstellung einzurücken.

Die Abschnitte VI. und VII. des Gesetzes

19. bleiben unverändert.

20. Unter den genannten 9 Stühlen und 2 Distrikten besteht eine Gemeinsamkeit, die ohne den municipalen Wirkungskreis derselben irgendwie zu berühren, ihren Ausdruck findet in der Nations-Universität.

B.

Die Nations-Universität

1. ist eine durch das Gesetz anerkannte Korporation. Sämmtliche Bürger der genannten 11 Municipien (also auch die ehemals unterthänigen Ortschaften) haben gleichmäßige Ansprüche auf alle durch die Korporation gebotenen Benefizien.

2. Die Korporation übt ihre Rechte durch die mindestens einmal des Jahres in Hermannstadt tagende Versammlung der Korporationsmitglieder und durch deren ständigen Ausschuß.

3. Die Korporationsmitglieder werden durch die Vertretungskörper der einzelnen Municipien und Bororte je auf die Dauer eines Jahres gewählt. Und zwar wählt die Hermannstädter Stuhls- und die Kronstädter Distriktsversammlung je 3, die übrigen Stuhlsversammlungen je 2, ferner die Städte Hermannstadt und Kronstadt je 3, die Städte Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos je 2, die Märkte Großschenk, Nepß, Reußmarkt und Leischkirch je 1 Korporationsmitglied je für die Dauer eines Jahres.

4. Die Korporation hat das Recht der freien Wahl ihres Hauptes, des Comes. Dieser

- a) ernennt im Vereine mit der Universität die Korporationsbeamte;
- b) er steht an der Spitze der Vermögensverwaltung;
- c) er führt in den Jahresversammlungen und in den Sitzungen des ständigen Ausschusses den Vorsitz, und hat die Korporation nach innen und außen zu vertreten;
- d) er ist vermöge seiner Stellung Mitglied des Oberhauses im Reichstag.

5. Sie hat das Recht der Feststellung ihrer innern Geschäftsordnung.

6. Sie hat das Recht der Verwaltung, Controlle und Verfügung über das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Nationalvermögen — die Kontrolle über die aus diesem Vermögen gemachten Stiftungen.

7. Sie hat das Recht jedesmal bevor eine Abänderung der jeweilig bestehenden Municipalorganisation durchgeführt würde, ihr auf die Municipipien des Königsbodens bezüglichen Gutachten abzugeben.

8. Sie hat das Recht der schiedsrichterlichen Entscheidung jener Differenzen und Streitigkeiten, die sich zwischen den Jurisdiktionen des Königsbodens innerhalb ihres autonomen Wirkungskreises ergeben.

9. Die Korporation hat die Verpflichtung, sich dem obersten Aufsichtsrecht der Krone stets zu unterwerfen und zwar:

- a) in den Sitzungen einen (durch den Minister des Innern etwa entsendeten) Regierungskommissär zu empfangen;
- b) diesem über Auftrag des Minister des Innern jederzeit Einsicht in die Vermögensgebarung zu gewähren;
- c) die Sitzungsprotokolle abschriftlich der Regierung einzusenden.

Die Durchführung, der in diesen zehn Punkten präscripten Organisation der Corporation hat gleichzeitig mit der Einführung des Municipalgesetzes zu erfolgen.

Hermannstadt, 12. März 1871.

Eduard Baminer,

Abgeordneter des Kronstädter Districts.

DE BALLAGI GÉZA.

